

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 6. März 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits

A. Zielsetzung

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und Weißrußland soll im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Weißrußland das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der ehemaligen UdSSR andererseits ersetzen.

Mit dem Partnerschaftsabkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die Anstrengungen Weißrußlands beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft unterstützt, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in Weißrußland gefördert und die von Weißrußland angestrebte Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone vorbereitet und erleichtert werden.

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie die Beachtung der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie z.B. in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt worden sind, sind wesentliche Bestandteile des Partnerschaftsabkommens. Dies hat zur Folge, daß bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen eine

Fristablauf: 13. 10. 95

sofortige Kündigung – im Dringlichkeitsfall ohne vorherige Konsultationen – möglich ist.

Die wichtigsten Elemente der Zusammenarbeit sind die vertraglich bindende Beseitigung der bisher nur autonom aufgehobenen mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, weitere Bestimmungen zur Erleichterung des Warenverkehrs, ein Verbot der Diskriminierung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften und Regeln über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene.
- Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze der Marktwirtschaft sind zum Vertragsbestandteil erhoben worden. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt die andere Vertragspartei, geeignete Maßnahmen zu treffen, zu denen auch eine Kündigung des Abkommens zählt. In dringenden Fällen kann der Vertragspartner auch ohne Konsultation des Kooperationsrates geeignete Maßnahmen treffen.
- Da es sich bei dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit um ein nicht-präferentielles Abkommen handelt, wird Weißrußland handelspolitisch sonstigen Drittländern auf der Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips gleichgestellt. Das Abkommen enthält kein generelles Verbot für Zollerhöhungen, die weiterhin möglich bleiben. Die im Dezember 1993 durch die Europäische Gemeinschaft erfolgte autonome Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen im gewerblichen Sektor und Agrarbereich wird vertraglich festgeschrieben. Bei Kohle bleibt die mengenmäßige deutsche Einfuhrbeschränkung bestehen.
- Eine Freizügigkeit für Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen. Legal im Gebiet einer anderen Vertragspartei beschäftigte Arbeitnehmer der anderen Vertragspartei dürfen hinsichtlich Entlohnung, Entlassung und der Arbeitsbedingungen nicht diskriminiert werden. Eine volle Gleichstellung im Arbeits- und Sozialrecht ist nicht vorgesehen. Die Europäische Gemeinschaft und die EU-Mitgliedstaaten streben Maßnahmen an, wonach die aufgrund einer Beschäftigung innerhalb der EU nach dem jeweiligen internationalen Recht eines Mitgliedstaates erworbenen Versicherungs-/Wohnzeiten zusammengerechnet werden. Die sich daraus ergebenden Rentenansprüche können in das Heimatland entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates frei transferiert werden.
- Für die Errichtung einer Niederlassung einer Gesellschaft und die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen aus den EU-Mitgliedstaaten räumt Weißrußland Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung ein, wobei die

günstigere Regelung vorgeht. Bestimmte Tätigkeiten sind von der Inländerbehandlung ausgenommen.

Für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen aus Weißrußland gewährt die Gemeinschaft die gleiche Behandlung wie gegenüber sonstigen Drittländern. Für die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften räumt die Gemeinschaft Inländerbehandlung und für die Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen Meistbegünstigung ein.

Das jeweils eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des Schlüsselpersonals aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

Für die Tätigkeit von Selbständigen enthält das Abkommen keine Regelungen, für sie gilt das Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaates.

- Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr wird schrittweise Meistbegünstigung eingeräumt. Für bestimmte Bereiche gilt dies bereits mit Inkrafttreten des Abkommens, wobei für die Ausübung der Tätigkeit das Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaates maßgebend ist.
- Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit soll das zur Unterstützung des Reformprozesses der GUS-Länder im Dezember 1990 beschlossene besondere Programm TACIS weitergeführt werden. Andere Finanzhilfen sieht das Abkommen nicht vor.
- Ein Beitritt Weißrußlands zur Europäischen Union ist nicht vorgesehen. Die Europäische Gemeinschaft ist bereit, ab 1998 Konsultationen mit Weißrußland aufzunehmen, um zu prüfen, ob die Fortschritte im Bereich der wirtschaftlichen Reformen eine Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens erlauben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vorgesehenen Weiterführung des TACIS-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe des bisherigen TACIS-Programms soll gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates in Essen vom Dezember 1994 bis 1999 verlängert werden. Über die Höhe der Beträge wird die Europäische Gemeinschaft im jährlichen Haushaltsverfahren beschließen.

Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen über Partnerschaft
und Zusammenarbeit vom 6. März 1995
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Weißrußland andererseits**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) - 680 03 - Ab 3/95

Bonn, den 1. September 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 6. März 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 13. 10. 95

**Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 6. März 1995
zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Weißrußland andererseits**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 6. März 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits sowie den der Schlußakte vom gleichen Tag beigefügten Erklärungen und Briefwechselln wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen und Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nach seinem Artikel 108 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Kooperationsrat und der Parlamentarische Kooperationsausschuß) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Jede Vertragspartei trägt ihre Kosten.
Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.
2. Die durch das Abkommen vertraglich konsolidierte Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen wird in der nächsten Zeit kaum zu einer stärkeren Einfuhrzunahme auf seiten der Gemeinschaft führen, weil in Weißrußland in den meisten Wirtschaftsbereichen erst wettbewerbsfähige Exportstrukturen entwickelt werden müssen. Angesichts des geringen Anteils der weißrussischen Einfuhr an der deutschen Gesamteinfuhr sind deshalb – auch wenn es im Einzelfall zu Preisveränderungen kommen sollte – merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, vorerst nicht zu erwarten.
3. Das Abkommen über Partnerschaft und Kooperation selbst begründet keine finanziellen Verpflichtungen. Es sieht jedoch vor, daß das von der Europäischen Gemeinschaft zur Unterstützung des Reformprozesses in den GUS-Ländern beschlossene Programm für Finanzhilfe – TACIS-Programm – auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden soll.

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Weißrußland andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits

und die Republik Belarus

andererseits,

eingedenk der Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Belarus sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte,

in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und die Republik Belarus diese Bindungen stärken und eine Partnerschaft und eine Zusammenarbeit beginnen wollen, wodurch die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, die in der Vergangenheit, vor allem mit dem am 18. Dezember 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, hergestellt wurden,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Belarus für die Stärkung der politischen und der wirtschaftlichen Freiheiten, welche die eigentliche Grundlage der Partnerschaft bilden,

in Anbetracht der Verpflichtung der Vertragsparteien, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern und zu diesem Zweck im Rahmen der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zusammenzuarbeiten,

erfreut über den Beschluß der Republik Belarus, Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie des Vertrags über die Reduzierung strategischer Atomwaffen und des Protokolls von Lissabon zu werden,

eingedenk der festen Verpflichtung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Belarus zur vollen Verwirklichung aller Grundsätze und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Abschließenden Dokumente der Folgetreffen in Madrid und Wien, des Dokuments der KSZE-Konferenz in Bonn über wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Pariser Charta für ein neues Europa und des Dokuments der KSZE-Konferenz in Helsinki von 1992, „Die Herausforderungen des Wandels“,

in der Erkenntnis, daß in diesem Rahmen die Unterstützung der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Belarus zur Sicherung des Friedens und der Stabilität in Mittel- und Osteuropa und auf dem europäischen Kontinent beitragen wird,

in Bestätigung der Bindung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Republik Belarus an die Gesamteuropäische Energiecharta und die Erklärung der Konferenz in Luzern vom April 1993,

überzeugt von der überragenden Bedeutung, die der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, dem Aufbau eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen sowie der wirtschaftlichen Liberalisierung mit dem Ziel der Einführung der Marktwirtschaft zukommt,

in der Überzeugung, daß die volle Verwirklichung dieses Partnerschafts- und Kooperationsabkommens von der Fortsetzung und Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in der Republik Belarus sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz in Bonn, abhängt und diese fördert,

in dem Wunsch, den Prozeß der regionalen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu unterstützen, um den Wohlstand und die Stabilität in der Region zu fördern,

in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen und zu entwickeln,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, soweit angebracht, wirtschaftliche Zusammenarbeit anzubieten und technische Hilfe zu leisten,

eingedenk der Nützlichkeit des Abkommens für die weitere Einbeziehung der Republik Belarus in die Prozesse der zunehmenden Zusammenarbeit in den Nachbarregionen und in Europa sowie ihre Integration in die Weltwirtschaft,

in Anerkennung des Wandels im politischen und wirtschaftlichen System der Republik Belarus und ihrer Anstrengungen, die

auf den Übergang ihrer Wirtschaft zur Marktwirtschaft gerichtet sind,

in Anbetracht des Eintretens der Vertragsparteien für die auf den Grundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und den für die Welthandelsorganisation (WTO) geltenden Grundsätzen beruhende Liberalisierung des Handels,

eingedenk der Notwendigkeit, die Geschäfts- und Investitionsbedingungen und die Bedingungen in Bereichen wie Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Unternehmen, Arbeit, Erbringung von Dienstleistungen und Kapitalverkehr schrittweise zu verbessern,

in der Überzeugung, daß dieses Abkommen ein neues Klima für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umstrukturierung und die technische Modernisierung der Wirtschaft unerlässlich sind,

in dem Wunsch, eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes aufzunehmen, bei der die auf diesem Gebiet bestehende gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Vertragsparteien berücksichtigt wird,

in dem Wunsch, die kulturelle Zusammenarbeit auszubauen und zu diversifizieren und den Informationsaustausch zu verbessern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Belarus andererseits wird eine Partnerschaft gegründet. Ziel dieser Partnerschaft ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der den Ausbau der politischen Beziehungen ermöglicht;
- zum beiderseitigen Nutzen die Ausweitung von Handel und Investitionen sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in den Vertragsparteien zu begünstigen;
- eine solide Grundlage für die Zusammenarbeit in den Bereichen Gesetzgebung, Wirtschaft, Soziales, Finanzen, Wissenschaft und Technik sowie Kultur zu schaffen;
- die Anstrengungen der Republik Belarus zur Festigung ihrer Demokratie und zur Entwicklung ihrer Wirtschaft sowie zur Vervollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu unterstützen.

Titel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 2

Die Achtung der Demokratie, der Grundsätze des Völkerrechts und der Menschenrechte, wie sie insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen, der Schlußakte von Helsinki und der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, sowie die Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie unter anderem in den Dokumenten der KSZE-Konferenz in Bonn aufgestellt werden, sind die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliche Elemente der Partnerschaft und dieses Abkommens.

Artikel 3

Nach Auffassung der Vertragsparteien ist es für den künftigen Wohlstand und die künftige Stabilität in der Region der ehemaligen Sowjetunion wesentlich, daß die neuen unabhängigen Staa-

ten, die aus der Auflösung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hervorgegangen sind (im folgenden „Unabhängige Staaten“ genannt), die Zusammenarbeit untereinander nach den Grundsätzen der Schlußakte von Helsinki und dem Völkerrecht sowie im Geiste guter Nachbarschaft aufrechterhalten und ausbauen und alle Anstrengungen unternehmen, um diesen Prozeß zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Maßgabe der Fortschritte der Republik Belarus im Prozeß der wirtschaftlichen Reformen eine Weiterentwicklung der Titel dieses Abkommens, insbesondere des Titels III und des Artikels 50, im Hinblick auf die Errichtung einer Freihandelszone zwischen ihnen zu erwägen. Der Kooperationsrat nach Artikel 85 kann den Vertragsparteien Empfehlungen für eine derartige Weiterentwicklung unterbreiten. Eine derartige Weiterentwicklung kann nur aufgrund eines Abkommens zwischen den Vertragsparteien nach ihren Verfahren wirksam werden. Die Vertragsparteien konsultieren einander im Jahre 1998, um festzustellen, ob die Umstände, insbesondere die Fortschritte der Republik Belarus bei den marktorientierten wirtschaftlichen Reformen und die dann dort herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Freihandelszone erlauben.

Artikel 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam zu prüfen, welche Teile des Abkommens wegen veränderter Umstände, insbesondere der sich aus dem Beitritt der Republik Belarus zum GATT/zur WTO ergebenden Lage, gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen zu ändern sind. Die erste Prüfung findet drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens statt oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Republik Belarus Vertragspartei des GATT/der WTO wird, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist.

Titel II

Politischer Dialog

Artikel 6

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, den sie zu erweitern und zu intensivieren beabsichtigen. Er begleitet und festigt die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus, unterstützt den demokratischen Wandel im politischen Leben sowie den Prozeß der wirtschaftlichen Reformen in der Republik Belarus und trägt zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit bei. Der politische Dialog

- stärkt die Bindungen der Republik Belarus zur Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und somit zur Gemeinschaft demokratischer Nationen insgesamt. Die durch dieses Abkommen erreichte wirtschaftliche Annäherung wird zu intensiveren politischen Beziehungen führen;
- führt zu einer zunehmenden Annäherung der Standpunkte in internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse und erhöht dadurch Sicherheit und Stabilität;
- sieht vor, daß die Vertragsparteien sich um eine Zusammenarbeit in den Fragen bemühen, welche die Erhöhung der Stabilität und der Sicherheit in Europa, die Befolgung der Grundsätze der Demokratie sowie die Achtung und die Förderung der Menschenrechte, insbesondere der Minderheitenrechte, betreffen, und nötigenfalls Konsultationen über diese Fragen abhalten.

Artikel 7

Auf Ministerebene findet der politische Dialog im Kooperationsrat und bei sonstigen Anlässen im gegenseitigen Einvernehmen statt.

Artikel 8

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien vor allem in folgender Form eingeführt:

- regelmäßige Tagungen auf der Ebene hoher Beamter zwischen Vertretern der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Belarus andererseits;
- volle Nutzung der diplomatischen Kanäle, einschließlich geeigneter Kontakte sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene, unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen und der KSZE-Treffen;
- Austausch von Informationen über Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse, welche die politische Zusammenarbeit in Europa betreffen;
- alle sonstigen Mittel, die zur Festigung und zur Erweiterung des politischen Dialogs beitragen können.

Artikel 9

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene findet im Rahmen des in Artikel 90 eingesetzten Parlamentarischen Kooperationsausschusses statt.

Titel III**Warenverkehr****Artikel 10**

(1) Die Vertragsparteien gewähren einander die Meistbegünstigung nach Artikel I Absatz 1 des GATT.

(2) Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht für

- a) Vorteile, die mit dem Ziel der Errichtung einer Zollunion oder einer Freihandelszone oder aufgrund der Errichtung einer Zollunion oder Freihandelszone gewährt werden;
- b) Vorteile, die bestimmten Ländern nach dem GATT oder nach anderen internationalen Vereinbarungen zugunsten von Entwicklungsländern gewährt werden;
- c) Vorteile, die benachbarten Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden.

(3) Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 gelten während einer Übergangszeit, die zu dem Zeitpunkt endet, zu dem die Republik Belarus dem GATT beitrifft, oder am 31. Dezember 1998, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist, nicht für in Anhang I aufgeführte Vorteile, welche die Republik Belarus ab dem Tag vor Inkrafttreten des Abkommens anderen unabhängigen Staaten gewährt.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß der Grundsatz der freien Durchfuhr von Waren eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele dieses Abkommens ist.

In diesem Zusammenhang stellt jede Vertragspartei die unbeschränkte Durchfuhr über oder durch ihr Gebiet für Waren sicher, die aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei stammen oder die für das Zollgebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(2) Die Regeln des Artikels V Absätze 2, 3, 4 und 5 des GATT finden zwischen den beiden Vertragsparteien Anwendung.

(3) Die Regeln dieses Artikels lassen zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Sonderregeln für bestimmte Sektoren, insbesondere für den Verkehr, oder für bestimmte Waren unberührt.

Artikel 12

Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus internationalen Übereinkünften über die vorübergehende Einfuhr von Waren, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, gewährt jede

Vertragspartei der anderen Vertragspartei ferner Befreiung von den Einfuhrzöllen und -abgaben auf Waren, die im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften in den Fällen und nach den Verfahren vorübergehend eingeführt werden, die in sie bindenden internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet vereinbart wurden. Dabei ist den Bedingungen Rechnung zu tragen, zu denen die Pflichten aus einer solchen Übereinkunft von der betreffenden Vertragspartei übernommen wurden.

Artikel 13

Ursprungswaren der Republik Belarus beziehungsweise der Gemeinschaft werden in die Gemeinschaft beziehungsweise in die Republik Belarus unbeschadet der Artikel 17, 20, 21 und des Anhangs II dieses Abkommens sowie der Artikel 77, 81, 244, 249 und 280 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft frei von mengenmäßigen Beschränkungen eingeführt.

Artikel 14

(1) Auf Waren aus dem Gebiet der einen Vertragspartei, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, werden weder unmittelbar noch mittelbar höhere interne Steuern oder sonstige interne Abgaben erhoben, als sie unmittelbar oder mittelbar auf gleichartige inländische Waren angewandt werden.

(2) Ferner wird für diese Waren hinsichtlich der Gesetze und sonstigen Vorschriften über Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Verteilung und Verwendung dieser Waren im Inland eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die für gleichartige Waren inländischen Ursprungs gewährte Behandlung. Dieser Absatz steht der Anwendung differenzierter interner Beförderungstarife nicht entgegen, die ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Betrieb des Beförderungsmittels und nicht auf der Herkunft der Waren beruhen.

(3) Artikel III Absätze 8, 9 und 10 des GATT findet zwischen den Vertragsparteien entsprechende Anwendung.

Artikel 15

Die folgenden Artikel des GATT finden zwischen den beiden Vertragsparteien entsprechende Anwendung:

- i) Artikel VII Absätze 1, 2, 3, 4 Buchstaben a, b und d, 5;
- ii) Artikel VIII;
- iii) Artikel IX;
- iv) Artikel X.

Artikel 16

Im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gelten marktorientierte Preise.

Artikel 17

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht, so können die Gemeinschaft und die Republik Belarus, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, nach folgenden Verfahren und unter folgenden Voraussetzungen geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Vor dem Ergreifen von Maßnahmen beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 4 so bald wie möglich danach stellt die Gemeinschaft beziehungsweise die Republik Belarus dem Kooperationsausschuß alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(3) Erzielen die Vertragsparteien bei den Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Befassung des Kooperationsausschusses keine Einigung über Abhilfe, so steht es der Vertragspartei,

welche die Konsultationen beantragt hat, frei, die Einfuhr der betreffenden Waren zu beschränken, so weit und so lange dies zur Abwendung oder Behebung des Schadens erforderlich ist, oder sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen.

(4) In Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen eine Verzögerung schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, können die Vertragsparteien die Maßnahmen vor den Konsultationen ergreifen, sofern Konsultationen unmittelbar nach dem Ergreifen dieser Maßnahmen angeboten werden.

(5) Bei der Auswahl der Maßnahmen nach diesem Artikel haben die Vertragsparteien den Maßnahmen den Vorrang zu geben, welche die Erreichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Artikel 18

Dieser Titel, insbesondere Artikel 17, berührt nicht das Ergreifen von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen durch die Vertragsparteien nach Artikel VI des GATT, dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT, dem Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT oder nach diesbezüglichen internen Rechtsvorschriften.

Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, bei Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen das Vorbringen der anderen Vertragspartei zu prüfen und den betroffenen Dritten die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen mitzuteilen, auf deren Grundlage die endgültige Entscheidung getroffen wird. Vor der Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle bemühen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften, eine konstruktive Lösung des Problems zu finden.

Artikel 19

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der natürlichen Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 20

Dieser Titel gilt nicht für den Handel mit Textilwaren, die unter die Kapitel 50 bis 63 der Kombinierten Nomenklatur fallen. Der Handel mit diesen Waren unterliegt einem Sonderabkommen, das am 1. April 1993 paraphiert wurde und mit Wirkung vom 1. Januar 1993 vorläufig angewandt wird.

Artikel 21

(1) Der Handel mit den Erzeugnissen, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, unterliegt den Bestimmungen dieses Titels, mit Ausnahme des Artikels 13.

(2) Es wird eine Kontaktgruppe für Kohle- und Stahlfragen eingesetzt, die sich aus Vertretern der Gemeinschaft einerseits und Vertretern der Republik Belarus andererseits zusammensetzt.

Die Kontaktgruppe tauscht regelmäßig Informationen über alle Kohle- und Stahlfragen aus, die für die Vertragsparteien von Interesse sind.

Artikel 22

Der Handel mit Kernmaterial erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomge-

meinschaft. Erforderlichenfalls wird zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Republik Belarus ein Sonderabkommen über den Handel mit Kernmaterial geschlossen.

Titel IV

Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen

Kapitel I

Arbeitsbedingungen

Artikel 23

(1) Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemühen sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß den belarussischen Staatsangehörigen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung und der Entlassung eine Behandlung gewährt wird, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

(2) Vorbehaltlich der in der Republik Belarus geltenden Rechtsvorschriften, Bedingungen und Verfahren bemüht sich die Republik Belarus sicherzustellen, daß den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Gebiet der Republik Belarus rechtmäßig beschäftigt sind, hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung eine Behandlung gewährt wird, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Artikel 24

Koordinierung der sozialen Sicherheit

Die Vertragsparteien schließen Abkommen, um

- i) vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten die erforderlichen Bestimmungen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für die Arbeitnehmer zu erlassen, welche die belarussische Staatsangehörigkeit besitzen und im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind. Durch diese Bestimmungen wird insbesondere sichergestellt, daß
 - alle von diesen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- beziehungsweise Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für diese Arbeitnehmer zusammengerechnet werden;
 - Alters-, Hinterbliebenen-, Invaliditäts-, Betriebsunfall- und Berufskrankheitsrenten, mit Ausnahme der nicht beitragsbezogenen Sonderleistungen, zu den nach den Rechtsvorschriften des Schuldnerstaats beziehungsweise der Schuldnerstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden können;
- ii) vorbehaltlich der in der Republik Belarus geltenden Bedingungen und Modalitäten die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um den Arbeitnehmern, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und in der Republik Belarus rechtmäßig beschäftigt sind, eine ähnliche Behandlung zu gewähren wie unter Ziffer i) zweiter Gedankenstrich vorgesehen.

Artikel 25

Die nach Artikel 24 zu treffenden Maßnahmen berühren nicht die Rechte und Pflichten aus den bilateralen Abkommen zwischen der Republik Belarus und den Mitgliedstaaten, soweit diese Abkommen eine günstigere Behandlung der Staatsangehörigen der Republik Belarus oder der Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 26

Der Kooperationsrat prüft, welche gemeinsamen Anstrengungen unternommen werden können, um die illegale Einwanderung zu kontrollieren, und berücksichtigt dabei den Grundsatz und die Praxis der Wiederaufnahme.

Artikel 27

Der Kooperationsrat prüft, wie die Arbeitsbedingungen für Geschäftsleute im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien, einschließlich ihrer Verpflichtungen aus dem Dokument der KSZE-Konferenz in Bonn, verbessert werden können.

Artikel 28

Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung der Artikel 23, 26 und 27 aus.

Kapitel II

Bedingungen für die Niederlassung
und die Geschäftstätigkeit von Unternehmen

Artikel 29

(1)

- a) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren für die Niederlassung von belarussischen Gesellschaften in ihrem Gebiet nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.
- b) Unbeschadet der in Anhang III aufgeführten Vorbehalte gewähren die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften von belarussischen Gesellschaften hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Gesellschaften der Gemeinschaft gewährte Behandlung.
- c) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gewähren den in ihrem Gebiet niedergelassenen Zweigniederlassungen von belarussischen Gesellschaften hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.

(2)

- a) Unbeschadet der in Anhang IV aufgeführten Vorbehalte gewährt die Republik Belarus für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in ihrem Gebiet nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.
- b) Die Republik Belarus gewährt den in ihrem Gebiet niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft hinsichtlich deren Geschäftstätigkeit nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Gesellschaften beziehungsweise Zweigniederlassungen oder den belarussischen Tochtergesellschaften beziehungsweise Zweigniederlassungen eines Drittlands gewährte Behandlung, sofern letztere die günstigere Behandlung ist.

(3) Von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b darf nicht Gebrauch gemacht werden, um die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei zu umgehen, die auf den Zugang der im Gebiet dieser ersten Vertragspartei niedergelassenen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei zu einzelnen Sektoren oder Tätigkeiten Anwendung finden.

Die in Absatz 1 Buchstaben b und c und in Absatz 2 Buchstaben b und c genannte Behandlung gilt für die Gesellschaften und Zweigniederlassungen, die in der Gemeinschaft beziehungsweise in der Republik Belarus bei Inkrafttreten dieses Abkommens niedergelassen sind, und die Gesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich nach diesem Zeitpunkt dort niederlassen, sobald sie niedergelassen sind.

Artikel 30

(1) Artikel 29 findet unbeschadet des Artikels 104 keine Anwendung auf den Luft-, Binnenschiffs- und Seeverkehr.

(2) Hinsichtlich der Tätigkeiten von Schiffsagenturen zur Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, gestattet jedoch jede Vertragspartei den Gesellschaften der anderen Vertragspartei die gewerbliche Niederlassung in ihrem Gebiet in Form von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen zu Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit, die nicht weniger günstig sind als die ihren eigenen Gesellschaften oder den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften eines Drittlands gewährten Bedingungen, sofern letztere die günstigeren Bedingungen sind.

Diese Tätigkeiten umfassen folgendes, ohne sich jedoch darauf zu beschränken:

- a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und seeverkehrsbezogenen Dienstleistungen im unmittelbaren Kontakt mit Kunden, vom Kostenanschlag bis zur Fakturierung, unabhängig davon, ob diese vom Dienstleistungserbringer selbst oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Dienstleistungsverkäufer eine feste Geschäftsverbindung eingegangen ist, betrieben oder angeboten werden;
- b) Kauf und Inanspruchnahme von Verkehrsdienstleistungen und verkehrsbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der für die Erbringung integrierter Dienstleistungen erforderlichen Transportdienstleistungen aller Verkehrsträger im Binnenverkehr, insbesondere Binnenwasserstraße, Straße und Schiene, für sich oder für Kunden (und Weiterverkauf an Kunden);
- c) Ausarbeitung von Informationsunterlagen über Beförderungsdokumente, Zolldokumente oder sonstige Dokumente, die sich auf den Ursprung und die Beschaffenheit der beförderten Güter beziehen;
- d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen auf jede Weise, einschließlich computergestützter Informationssysteme und des elektronischen Datenaustauschs (vorbehaltlich nichtdiskriminierender Beschränkungen im Telekommunikationsbereich);
- e) Eingehen von Geschäftsverbindungen mit ortsansässigen Schiffsagenturen, einschließlich der Beteiligung am Kapital der Gesellschaft und der Einstellung örtlichen Personals (oder, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens, ausländischen Personals);
- f) Handeln im Namen der Gesellschaften, Organisieren des Einlaufens des Schiffes oder Übernehmen von Ladungen, wenn gewünscht.

Artikel 31

Im Sinne dieses Abkommens

- a) ist eine „Gesellschaft der Gemeinschaft“ beziehungsweise eine „belarussische Gesellschaft“ eine Gesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Belarus gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Belarus hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats beziehungsweise der Republik Belarus gegründete Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Belarus, so

gilt die Gesellschaft als Gesellschaft der Gemeinschaft beziehungsweise als belarussische Gesellschaft, sofern ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten beziehungsweise der Republik Belarus aufweisen;

- b) ist eine „Tochtergesellschaft“ einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die von der ersten Gesellschaft tatsächlich kontrolliert wird;
- c) ist eine „Zweigniederlassung“ einer Gesellschaft eine geschäftliche Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die den Anschein der Dauerhaftigkeit, zum Beispiel als Erweiterung einer Muttergesellschaft, und eine Geschäftsführung hat und materiell dafür ausgestattet ist, Geschäfte mit Dritten zu tätigen, so daß diese Dritten – wissend, daß nötigenfalls eine rechtliche Verbindung zur Muttergesellschaft, deren Hauptverwaltung sich im Ausland befindet, besteht – nicht unmittelbar mit der Muttergesellschaft zu verhandeln brauchen, sondern Geschäfte mit der geschäftlichen Niederlassung tätigen können, die deren Erweiterung darstellt;
- d) bedeutet „Niederlassung“ das Recht der Gesellschaften der Gemeinschaft und der belarussischen Gesellschaften im Sinne des Buchstabens a auf Aufnahme von Erwerbstätigkeiten durch die Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in der Republik Belarus beziehungsweise in der Gemeinschaft;
- e) Ist „Geschäftstätigkeit“ die Ausübung von Erwerbstätigkeiten;
- f) sind „Erwerbstätigkeiten“ gewerbliche, kaufmännische oder freiberufliche Tätigkeiten.

Dieses Kapitel und Kapitel III gelten auch im internationalen Seeverkehr, einschließlich intermodaler Transporte, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten beziehungsweise belarussische Staatsangehörige, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Belarus niedergelassen sind, und für Schiffahrtsgesellschaften, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Belarus niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats beziehungsweise belarussischen Staatsangehörigen kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in der Republik Belarus nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

Artikel 32

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen des Abkommens ist eine Vertragspartei nicht daran gehindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen, einschließlich des Schutzes von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen aufgrund eines Treuhandgeschäfts eine Verbindlichkeit eines Erbfinders von Finanzdienstleistungen besteht, oder zur Sicherstellung der Integrität und der Stabilität des Finanzsystems Maßnahmen zu ergreifen. Stehen diese Maßnahmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens, so darf von ihnen nicht Gebrauch gemacht werden, um die Pflichten einer Vertragspartei aus dem Abkommen zu umgehen.

(2) Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als verpflichte es eine Vertragspartei, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder vermögensbezogene Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Einrichtungen befinden.

(3) Im Sinne dieses Abkommens sind „Finanzdienstleistungen“ die in Anhang V beschriebenen Tätigkeiten.

Artikel 33

Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß jede Vertragspartei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß durch die Bestimmungen dieses Abkommens ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt umgangen werden.

Artikel 34

(1) Unbeschadet des Kapitels I sind die im Gebiet der Republik Belarus niedergelassenen Gesellschaften der Gemeinschaft und die im Gebiet der Gemeinschaft niedergelassenen belarussischen Gesellschaften berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelands im Gebiet der Republik Belarus beziehungsweise der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beziehungsweise der Republik Belarus besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von Gesellschaften, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse dieses Personals gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der obengenannten Gesellschaften, im folgenden „Organisationen“ genannt, ist „gesellschaftsintern versetztes Personal“ im Sinne des Buchstabens c, das zu nachstehenden Kategorien gehört, sofern die Organisation eine juristische Person ist und die betreffenden Personen mindestens in dem der Versetzung vorausgehenden Jahr von ihr beschäftigt worden sind oder an ihr beteiligt gewesen sind (ohne die Mehrheitsbeteiligung zu besitzen):

- a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Niederlassung leiten und allgemeine Weisungen hauptsächlich vom Vorstand oder den Aktionären beziehungsweise Anteilseignern erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
- die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung;
 - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
 - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;
- b) Personal einer Organisation mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung notwendig sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse kann neben besonderen Kenntnissen bezüglich der Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt werden.
- c) Das „gesellschaftsintern versetzte Personal“ umfaßt die natürlichen Personen, die von einer Organisation im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt und zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten vorübergehend in das Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden; die betreffende Organisation muß ihre Hauptniederlassung im Gebiet der einen Vertragspartei haben, und die Versetzung muß in eine Niederlassung (Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) dieser Organisation erfolgen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei tatsächlich gleichartige Erwerbstätigkeiten ausübt.

Artikel 35

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, Maßnahmen zu vermeiden, welche die Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der anderen Vertragspartei einschränkender gestalten, als sie am Tag vor Unterzeichnung des Abkommens sind.

(2) Dieser Artikel läßt Artikel 45 unberührt: Für die Fälle des Artikels 45 ist unter Ausschluß aller sonstigen Bestimmungen allein Artikel 45 maßgeblich.

(3) Im Geiste der Partnerschaft und Zusammenarbeit und im Lichte des Artikels 52 unterrichtet die Regierung der Republik Belarus die Gemeinschaft, wenn sie beabsichtigt, neue Rechtsvorschriften vorzulegen oder zu erlassen, welche die Bedingun-

gen für die Niederlassung oder die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Belarus einschränkender gestalten können, als sie am Tag vor Unterzeichnung des Abkommens sind. Die Gemeinschaft kann die Republik Belarus ersuchen, ihr die Entwürfe dieser Rechtsvorschriften zu übermitteln und Konsultationen über diese Entwürfe aufzunehmen.

(4) Haben die in der Republik Belarus eingeführten neuen Rechtsvorschriften zur Folge, daß die Bedingungen für die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in ihrem Gebiet und für die Geschäftstätigkeit der in der Republik Belarus niedergelassenen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft einschränkender gestaltet werden, als sie am Tag der Unterzeichnung des Abkommens sind, so finden diese Rechtsvorschriften in den drei Jahren nach Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts keine Anwendung auf die Tochtergesellschaften und die Zweigniederlassungen, die bei Inkrafttreten des Rechtsakts bereits in der Republik Belarus niedergelassen sind.

Kapitel III

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus

Artikel 36

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft oder belarussische Gesellschaften zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als der des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Der Kooperationsrat spricht Empfehlungen für die Durchführung von Absatz 1 aus.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um in der Republik Belarus einen marktorientierten Dienstleistungssektor aufzubauen.

Artikel 37

Für die in Anhang VI aufgeführten Sektoren gewähren die Vertragsparteien einander nach ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften hinsichtlich der Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der Gemeinschaft im Gebiet der Republik Belarus beziehungsweise durch belarussische Gesellschaften im Gebiet der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die einem Drittland gewährte Behandlung.

Artikel 38

Vorbehaltlich des Artikels 43 gestatten die Vertragsparteien für die in Anhang VI aufgeführten Sektoren die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die Vertreter von Gesellschaften der Gemeinschaft oder belarussischer Gesellschaften sind und um vorübergehende Einreise zwecks Aushandlung oder Abschluß von Aufträgen über die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen für diese Gesellschaft ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im Direktverkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.

Artikel 39

(1) Für die in Anhang VI aufgeführten Sektoren kann jede Vertragspartei die Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auf ihrem Gebiet selbst regeln. Soweit diese Regelungen allgemein anwendbar sind, werden sie auf vernünftige, objektive und unparteiische Weise angewandt.

(2) Absatz 1 läßt die Artikel 37 und 48 unberührt.

(3) Bis spätestens zum Ende des dritten Jahres nach Unterzeichnung des Abkommens prüfen die Vertragsparteien im Kooperationsrat:

- die von den Vertragsparteien seit Unterzeichnung des Abkommens eingeführten Maßnahmen, welche die unter Artikel 37 fallende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen berühren;
- ob es den Vertragsparteien möglich ist,
 - = die Verpflichtung einzugehen, keine Maßnahmen zu ergreifen, welche die Bedingungen für die unter Artikel 37 fallende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen einschränkender gestalten, als sie zum Zeitpunkt der Prüfung sind;
 - = andere Verpflichtungen einzugehen, die ihre Verhandlungsfreiheit berühren.

und zwar hinsichtlich der in Artikel 37 eingegangenen Verpflichtungen in den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bereichen.

Ist nach einer solchen Prüfung eine Vertragspartei der Ansicht, daß die von der anderen Vertragspartei seit Unterzeichnung des Abkommens eingeführten Maßnahmen eine Situation zur Folge haben, die hinsichtlich der unter Artikel 37 fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen erheblich einschränkender ist als sie bei Unterzeichnung des Abkommens war, so kann diese erste Vertragspartei die andere Vertragspartei um Aufnahme von Konsultationen ersuchen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Anhangs VII Teil A Anwendung.

(4) Zur Förderung der Erreichung der Ziele dieses Artikels werden die in Anhang VII Teil B angegebenen Maßnahmen ergriffen.

(5) Dieser Artikel läßt Artikel 45 unberührt: Für die Fälle des Artikels 45 ist unter Ausschluß aller sonstigen Bestimmungen allein Artikel 45 maßgeblich.

Artikel 40

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.

- a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder von der anderen Vertragspartei angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lauterer Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.
- b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als einen wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.

(2) Im Einklang mit den Grundsätzen des Absatzes 1

- a) wenden die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens Ladungsanteilvereinbarungen in bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der damaligen Sowjetunion nicht mehr an;
- b) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen auf, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;
- c) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;
- d) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen

gen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.

Jede Vertragspartei gewährt den von den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem hinsichtlich des Zugangs zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, der Benutzung der Infrastruktur dieser Häfen und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie der diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen, der Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(3) Die Staatsangehörigen und Gesellschaften der Gemeinschaft einerseits und die belarussischen Staatsangehörigen und Gesellschaften andererseits, die internationale Seeverkehrsdienstleistungen erbringen, dürfen internationale Fluß-See-Verkehrsdienstleistungen auf den Binnenwasserstraßen der Republik Belarus beziehungsweise der Gemeinschaft erbringen.

Artikel 41

Zur Sicherstellung einer koordinierten Entwicklung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien, die ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, können die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstleistungen im Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr und gegebenenfalls im Luftverkehr, soweit angebracht, in Sonderabkommen behandelt werden, die von den Vertragsparteien im Sinne des Artikels 99 nach Inkrafttreten dieses Abkommens ausgehandelt werden.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 42

(1) Dieser Titel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Er gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 43

Für die Zwecke dieses Titels sind die Vertragsparteien durch das Abkommen nicht daran gehindert, ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften über Einreise und Aufenthalt, Arbeit, Arbeitsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern dadurch die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Bestimmung des Abkommens erwachsen, nicht zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung des Artikels 42.

Artikel 44

Die Kapitel II, III und IV gelten auch für Gesellschaften, die sich im ausschließlichen Miteigentum von belarussischen Gesellschaften und Gesellschaften der Gemeinschaft befinden und von ihnen gemeinsam kontrolliert werden.

Artikel 45

Die Behandlung, welche die eine Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens der anderen Vertragspartei gewährt, darf ab dem Tag, der einen Monat vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) liegt, hinsichtlich der unter das GATS fallenden Sektoren und Maßnahmen nicht günstiger sein als die Behandlung, die diese erste Vertragspartei nach den Bestimmungen des GATS hinsichtlich jedes Dienstleistungssektors, -teilsektors und jeder Erbringungsweise gewährt.

Artikel 46

Für die Zwecke der Kapitel II, III und IV bleibt die Behandlung unberücksichtigt, zu deren Gewährung sich die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten oder die Republik Belarus im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels V des GATS in Übereinkünften über wirtschaftliche Integration verpflichtet haben.

Artikel 47

(1) Die nach diesem Titel gewährte Meistbegünstigung gilt nicht für die Steuervorteile, welche die Vertragspartei aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstigen steuerrechtlichen Regelungen gewähren oder gewähren werden.

(2) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Vertragspartei daran, nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts Maßnahmen zu ergreifen oder durchzusetzen, durch welche die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

(3) Dieser Titel ist nicht so auszulegen, als hindere er die Mitgliedstaaten oder die Republik Belarus daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 48

Unbeschadet des Artikels 34 sind die Kapitel II, III und IV nicht so auszulegen, als verliehen sie

- den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder der Republik Belarus das Recht, in welcher Eigenschaft auch immer und insbesondere als Aktionäre, Teilhaber, Führungskräfte oder Angestellte einer Gesellschaft oder als Erbringer oder Empfänger einer Dienstleistung in das Gebiet der Republik Belarus beziehungsweise der Gemeinschaft einzureisen oder sich dort aufzuhalten;
- den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von belarussischen Gesellschaften in der Gemeinschaft das Recht, im Gebiet der Gemeinschaft Staatsangehörige der Republik Belarus zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;
- den belarussischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft das Recht, im Gebiet der Republik Belarus Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen;
- den belarussischen Gesellschaften oder den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von belarussischen Gesellschaften in der Gemeinschaft das Recht, Arbeitnehmer, welche die belarussische Staatsangehörigkeit besitzen und für andere Personen und unter deren Aufsicht tätig werden, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zu stellen;
- den Gesellschaften der Gemeinschaft oder den belarussischen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Gemeinschaft das Recht, Arbeitnehmer, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und für andere Personen und unter deren Aufsicht tätig werden, im Rahmen von Zeitarbeitsverträgen zu stellen.

Titel V

Laufende Zahlungen und Kapital

Artikel 49

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Republik Belarus in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, die im Zusammenhang mit dem Waren-, dem Dienstlei-

stungs- oder dem Personenverkehr nach diesem Abkommen geleistet werden.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen wird ab Inkrafttreten des Abkommens der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die nach den Bestimmungen des Titels IV Kapitel II getätigt werden, sowie der Liquidation oder Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne gewährleistet.

(3) Unbeschadet der Absätze 2 und 5 werden ab Inkrafttreten dieses Abkommens keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Republik Belarus eingeführt und die bestehenden Vorschriften nicht verschärft.

(4) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Verkehr mit anderen als den in Absatz 2 genannten Kapitalformen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.

(5) Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der belarussischen Währung im Sinne des Artikels VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) darf die Republik Belarus im Geltungsbereich dieses Artikels in Ausnahmefällen devisenrechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- und mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit solche Beschränkungen der Republik Belarus für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und entsprechend dem Status der Republik Belarus im IWF zulässig sind.

Die Republik Belarus wendet diese Beschränkungen auf eine nichtdiskriminierende Weise an. Bei ihrer Anwendung wird so wenig wie möglich von diesem Abkommen abgewichen. Die Republik Belarus unterrichtet den Kooperationsrat unverzüglich von der Einführung und den Änderungen dieser Maßnahmen.

(6) Entstehen oder drohen in Ausnahmefällen wegen des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus ernsthafte Schwierigkeiten bei der Durchführung der Devisen- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder der Republik Belarus, so kann die Gemeinschaft beziehungsweise die Republik Belarus unbeschadet der Absätze 1 und 2 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt erforderlich sind.

Titel VI

Wettbewerb, Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Artikel 50

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, darauf hinzuwirken, daß durch Unternehmen oder durch staatliches Eingreifen verursachte Wettbewerbsbeschränkungen, soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus zu beeinträchtigen geeignet sind, durch Anwendung ihres Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise beseitigt werden.

(2) Zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1

1. stellen die Vertragsparteien sicher, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich Rechtsvorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmen bestehen und durchgesetzt werden;
2. sehen die Vertragsparteien von der Gewährung staatlicher Beihilfen ab, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder der Produktion von Waren, die keine Grundstoffe im Sinne des GATT sind, oder der Erbringung von Dienstleistungen

den Wettbewerb verzerren oder zu verzerren drohen, soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus beeinträchtigen;

3. erteilt auf Antrag der einen Vertragspartei die andere Vertragspartei Auskunft über ihre Beihilfensysteme oder über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen. Informationen, die unter die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über das Berufs- oder Geschäftsgeheimnis fallen, brauchen nicht weitergegeben zu werden;
4. erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der staatlichen Handelsmonopole ihre Bereitschaft sicherzustellen, daß ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgeschlossen ist;
5. erklären die Vertragsparteien hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten oder die Republik Belarus ausschließliche Rechte gewähren, ihre Bereitschaft sicherzustellen, daß ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Maßnahme getroffen oder beibehalten wird, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus in einem Ausmaß verzerrt, das den jeweiligen Interessen der Vertragsparteien zuwiderläuft. Diese Bestimmung verhindert weder rechtlich noch tatsächlich die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben;
6. kann der unter den Nummern 4 und 5 genannte Zeitraum durch Vereinbarung der Vertragsparteien verlängert werden.

(3) Vorbehaltlich der durch die Rechtsvorschriften über die Weitergabe von Informationen, den Datenschutz und das Geschäftsgeheimnis auferlegten Beschränkungen können auf Antrag der Gemeinschaft oder der Republik Belarus im Kooperationsausschuß Konsultationen über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Wettbewerbsbeschränkungen und -verzerrungen und über die Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln stattfinden. Die Konsultationen können auch Fragen der Auslegung der Absätze 1 und 2 umfassen.

(4) Die Vertragsparteien, die Erfahrung in der Anwendung von Wettbewerbsregeln haben, ziehen in Erwägung, den anderen Vertragsparteien auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel technische Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Wettbewerbsregeln zu leisten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 berühren in keiner Weise das Recht der Vertragsparteien, angemessene Maßnahmen, insbesondere die des Artikels 18, gegen Verzerrungen im Waren- oder Dienstleistungsverkehr zu ergreifen.

Artikel 51

(1) Im Einklang mit diesem Artikel und Anhang VIII verbessert die Republik Belarus weiter den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens tritt die Republik Belarus den in Anhang VIII Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum bei, an denen die Mitgliedstaaten beteiligt sind oder die von ihnen nach den Bestimmungen dieser Übereinkünfte de facto angewandt werden.

Artikel 52

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften der Republik Belarus an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Repu-

blik Belarus und der Gemeinschaft darstellt. Die Republik Belarus bemüht sich darum, daß ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar werden.

(2) Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, allgemeine und berufliche Bildung, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, öffentliches Auftragswesen, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Gesetze und sonstige Vorschriften für den Nuklearbereich, Rechtsvorschriften für den Verkehr mit und die Verwendung von Gold und Silber sowie Verkehr.

(3) Die Gemeinschaft leistet der Republik Belarus, soweit angebracht, technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- Bereitstellung frühzeitiger Informationen, insbesondere über einschlägige Rechtsvorschriften;
- Veranstaltung von Seminaren;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

Titel VII

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 53

(1) Die Gemeinschaft und die Republik Belarus entwickeln eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, zum Fortgang der Wirtschaftsreform und -erholung sowie zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung in der Republik Belarus beizutragen. Diese Zusammenarbeit soll die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zum Nutzen beider Vertragsparteien stärken.

(2) Politische und sonstige Maßnahmen werden zur Förderung der wirtschaftlichen und der sozialen Reformen und der Umstrukturierung in der Republik Belarus vorbereitet und auf die Erfordernisse der Dauerhaftigkeit und der Umweltgerechtigkeit sowie einer harmonischen Sozialentwicklung ausgerichtet; auch Umweltbelange werden uneingeschränkt berücksichtigt.

(3) Zu diesem Zweck konzentriert sich die Zusammenarbeit auf industrielle Zusammenarbeit, Investitionsförderung und Investitionsschutz, öffentliches Auftragswesen, Normen und Konformitätsprüfung, Bergbau und Rohstoffe, Wissenschaft und Technologie, allgemeine und berufliche Bildung, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Energie, Umwelt, Verkehr, Postdienste und Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Währungspolitik, Geldwäsche, Regionalentwicklung, Zusammenarbeit im sozialen Bereich, Fremdenverkehr, kleine und mittlere Unternehmen, Information und Kommunikation, Verbraucherschutz, Zoll, Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Drogen und Schmuggel von Kernmaterial.

(4) Soweit angebracht, können die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die in diesem Abkommen vorgesehenen anderen Formen der Zusammenarbeit durch technische Hilfe der Gemeinschaft unterstützt werden, wobei die auf die technische Hilfe in den Unabhängigen Staaten anzuwendende Verordnung des Rates der Gemeinschaft, den im Richtprogramm für die technische Hilfe der Europäischen Gemeinschaft für die Republik Belarus vereinbarten Prioritäten und den bestehenden Koordinierungs- und Durchführungsverfahren Rechnung zu tragen ist. Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Unabhängigen Staaten im Hinblick auf die Förderung einer harmonischen Entwicklung der Region stärken können.

(5) Der Kooperationsrat kann Empfehlungen zum Ausbau der Zusammenarbeit in den in Absatz 3 festgelegten Bereichen aussprechen.

Artikel 54

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Zusammenarbeit soll insbesondere folgendes gefördert werden:

- Aufbau von Geschäftsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beider Seiten;
- Beteiligung der Gemeinschaft an den Anstrengungen der Republik Belarus zur Umstrukturierung ihrer Industrie;
- Verbesserung des Managements;
- Entwicklung geeigneter Regeln und Praktiken für den Handel;
- Umweltschutz;
- Strukturanpassung der Industrieproduktion an die Standards der modernen Marktwirtschaft;
- Konversion des militärisch-industriellen Komplexes.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Durchsetzung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft.

Artikel 55

Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Befugnisse der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zielt die Zusammenarbeit ab auf die Schaffung eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Privatinvestitionen, insbesondere durch bessere Bedingungen für den Investitionsschutz, den Kapitaltransfer und den Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten.

(2) Die Ziele dieser Zusammenarbeit sind insbesondere:

- Abschluß von Abkommen über Investitionsförderung und Investitionsschutz zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Belarus, soweit angebracht;
- Abschluß von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Belarus, soweit angebracht;
- Schaffung günstiger Bedingungen für die Anziehung von ausländischen Investitionen in die belarussische Wirtschaft;
- Schaffung eines beständigen und angemessenen Handelsrechts und beständiger und angemessener Handelsbedingungen sowie Austausch von Informationen über Gesetze und sonstige Vorschriften sowie Verwaltungspraktiken im Investitionsbereich;
- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten unter anderem im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen.

Artikel 56

Öffentliches Auftragswesen

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Bedingungen für die offene und wettbewerbliche Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere im Wege der Ausschreibung, zu entwickeln.

Artikel 57

Zusammenarbeit im Bereich der Normen und der Konformitätsprüfung

(1) Durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien soll die Ausrichtung an den im Bereich der Qualitätssicherung angewandten international vereinbarten Kriterien, Grundsätzen und Leitlinien gefördert werden. Die erforderlichen Maßnahmen

erleichtern Fortschritte auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Konformitätsprüfung sowie der Verbesserung der Qualität der belarussischen Produkte.

(2) Zu diesem Zweck soll folgendes angestrebt werden:

- Förderung einer geeigneten Zusammenarbeit zwischen Fachorganisationen und -einrichtungen in diesem Bereich;
- Förderung der Übernahme der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und der Anwendung der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- Ermöglichung des Austauschs von Erfahrungen und technischen Informationen im Bereich des Qualitätsmanagements.

Artikel 58

Bergbau und Rohstoffe

(1) Die Vertragsparteien streben an, im Bereich der Bergbauerzeugnisse und der Rohstoffe Investitionen und Handel auszuweiten.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Austausch von Informationen über die Aussichten im Bergbau und im Nichteisenmetallsektor;
- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit;
- Handelsfragen;
- Erlaß und Durchführung des Umweltrechts;
- Ausbildung;
- Ausarbeitung gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes;
- Sicherheit in der Bergbauindustrie.

Artikel 59

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in der zivilen Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens und, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Mitteln, des angemessenen Zugangs zu ihren jeweiligen Programmen und vorbehaltlich eines angemessenen Niveaus des effektiven Schutzes der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum (des geistigen Eigentums).

(2) Die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie umfaßt folgendes:

- Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen;
- gemeinsame FTE-Tätigkeiten;
- Bildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Wissenschaftler, Forscher und Techniker beider Seiten, die mit FTE befaßt sind.

Umfaßt diese Zusammenarbeit Maßnahmen der allgemeinen und/oder beruflichen Bildung, so ist sie im Einklang mit Artikel 60 durchzuführen.

Die Vertragsparteien können sich auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses mit anderen Formen der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie befassen.

Bei der Durchführung dieser Zusammenarbeit wird besondere Aufmerksamkeit der Neuverwendung von Wissenschaftlern, Ingenieuren, Forschern und Technikern gewidmet, die mit der Erforschung und/oder Produktion von Massenvernichtungswaffen befaßt sind oder waren.

(3) Die unter diesen Artikel fallende Zusammenarbeit wird nach Sondervereinbarungen durchgeführt, die nach den von jeder Vertragspartei angenommenen Verfahren auszuhandeln und zu schließen sind und die unter anderem geeignete Bestimmungen über geistiges Eigentum enthalten.

Artikel 60

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um das Niveau der allgemeinen Bildung und der beruflichen Qualifikationen in der Republik Belarus sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor anzuheben.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- Modernisierung des Hochschulsystems und des Systems der beruflichen Bildung in der Republik Belarus;
- Ausbildung von Führungskräften im öffentlichen und privaten Sektor sowie von Beamten in noch zu bestimmenden vorrangigen Bereichen;
- Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten, Zusammenarbeit zwischen Lehranstalten und Unternehmen;
- Mobilität von Lehrkräften, Graduierten, Verwaltungspersonal, jungen Wissenschaftlern und Forschern und Jugendlichen;
- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- Unterrichtung der Gemeinschaftssprachen;
- Ausbildung von Journalisten;
- nachakademische Ausbildung von Konferenzdolmetschern;
- Ausbildung von Ausbildern.

(3) Die Teilnahme der einen Vertragspartei an den Programmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung der anderen Vertragspartei kann nach ihren Verfahren in Erwägung gezogen werden; soweit angebracht, werden dann institutionelle Rahmen geschaffen und Kooperationspläne aufgestellt, die auf der Teilnahme der Republik Belarus am TEMPUS-Programm der Gemeinschaft aufbauen.

Artikel 61

Agrar- und Ernährungswirtschaft

Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist die Fortsetzung der Bodenreform, die Modernisierung, Privatisierung und Umstrukturierung der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und des Dienstleistungssektors in der Republik Belarus, die Entwicklung in- und ausländischer Märkte für belarussische Erzeugnisse unter Bedingungen, durch die der Schutz der Umwelt gewährleistet wird, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer besser gesicherten Nahrungsmittelversorgung. Die Vertragsparteien streben auch die schrittweise Angleichung der belarussischen Normen an die technischen Regelwerke der Gemeinschaft für industrielle und landwirtschaftliche Nahrungsmittelerzeugnisse, einschließlich der Gemeinschaftsnormen für Gesundheit und Pflanzengesundheit, an.

Artikel 62

Energie

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Grundsätze der Marktwirtschaft und der Gesamteuropäischen Energiecharta vor dem Hintergrund der schrittweisen Integration der Energiemärkte in Europa.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt unter anderem folgende Bereiche:

- Umweltauswirkungen von Energieerzeugung, -versorgung und -verbrauch, um von diesen Tätigkeiten ausgehende Umweltschäden möglichst niedrig zu halten;

- Verbesserung der Qualität und der Sicherung der Energieversorgung, einschließlich der Diversifizierung der Lieferanten, in ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise;
- Formulierung einer Energiepolitik;
- Verbesserung der Verwaltung und der Regulierung des Energiesektors auf marktwirtschaftlicher Grundlage;
- Schaffung der notwendigen institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Förderung einer Ausweitung von Handel und Investitionen im Energiebereich;
- Förderung des Energiesparens und der rationellen Energienutzung;
- Modernisierung, Ausbau und Diversifizierung der Energieinfrastruktur;
- Verbesserung der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch für alle Energiearten;
- Managementausbildung und technische Ausbildung im Energiesektor.

Artikel 63

Umwelt

(1) Unter Berücksichtigung der Gesamteuropäischen Energiecharta und der Erklärung der Konferenz in Luzern von 1993 entwickeln und verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit auf dem weiten Feld des Umweltschutzes, einschließlich Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle sowie Bewältigung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl.

(2) Ziel der Zusammenarbeit ist die Bekämpfung der Verschlechterung der Umweltverhältnisse und insbesondere folgendes:

- wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus und Beurteilung der Umweltqualität; Informationssystem über den Zustand der Umwelt;
 - Bekämpfung der lokalen, regionalen und grenzüberschreitenden Luft- und Wasserverschmutzung;
 - ökologische Wiederherstellung;
 - dauerhafte, umweltgerechte und effiziente Energieerzeugung und -nutzung;
 - Sicherheit von Industrieanlagen;
 - Klassifizierung und unbedenklicher Einsatz von Chemikalien;
 - Wasserqualität;
 - Verringerung, Recycling und sichere Entsorgung von Abfällen, Durchführung des Baseler Übereinkommens;
 - Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt, Bodenerosion und chemische Verschmutzung;
 - Schutz der Wälder;
 - Erhaltung der Artenvielfalt, Schutzgebiete sowie dauerhafte und umweltgerechte Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen;
 - Raumordnung, einschließlich der Bebauungs- und Stadtplanung;
 - Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
 - globale Klimaveränderung;
 - Umweiterziehung und Umweltbewußtsein;
 - Durchführung des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen.
- (3) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in folgender Form:
- Vorkehrungen für Katastrophen und sonstige Notfälle;
 - Austausch von Informationen und Sachverständigen, unter anderem auf dem Gebiet des Transfers sauberer Technologien

- und der sicheren und ökologisch vernünftigen Nutzung der Biotechnologien;
- gemeinsame Forschungsaktivitäten;
- Verbesserung der Rechtsvorschriften nach dem Vorbild der Gemeinschaftsnormen;
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Umweltagentur, und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umwelt- und Klimafragen sowie zur Erreichung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung;
- Umweltverträglichkeitsstudien.

Artikel 64

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich.

(2) Ziel dieser Zusammenarbeit ist unter anderem die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens in der Republik Belarus und die Sicherstellung, soweit angebracht, der Kompatibilität der Verkehrssysteme im Rahmen der Entwicklung eines umfassenderen Verkehrssystems.

Die Zusammenarbeit betrifft unter anderem folgendes:

- Modernisierung der Verwaltung und des Betriebs von Straßenverkehr, Eisenbahnen, Häfen und Flughäfen;
- Modernisierung und Ausbau der Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Straßen-, Hafen-, Flughafen- und Luftfahrtinfrastruktur, einschließlich der Modernisierung wichtiger Strecken von gemeinsamem Interesse und der transeuropäischen Verbindungen der genannten Verkehrsträger;
- Förderung und Ausbau des kombinierten Verkehrs;
- Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprogramme;
- Ausarbeitung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Entwicklung und Durchführung einer Politik, einschließlich der Privatisierung des Verkehrssektors.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, die Verbesserung der Bedingungen, die Verringerung der Wartezeiten und die Erleichterung des Transits an den Grenzübergangsstellen in den belarussischen Abschnitten der multimodalen Korridore Nr. 2 und Nr. 9 (Kreta) für den kombinierten Verkehr mit technischer Hilfe zu fördern.

Diese technische Hilfe kann in geeigneten Ausbildungsprogrammen sowie Studien über den Infrastruktur-, Verwaltungs-, Organisations- und Personalbedarf bestehen.

Die Vertragsparteien kommen überein, die in den internationalen Übereinkünften der Gemeinschaft festgelegten Normen einzuhalten, um die Interoperabilität zu gewährleisten.

(4) Zur Schaffung günstiger Bedingungen für den Schienenverkehr zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, daß die beiden Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens und durch geeignete bilaterale und multilaterale Mechanismen folgendes fördern:

- die Erleichterung der Zoll- und der sonstigen Grenzabfertigungsverfahren für Fracht und für das rollende Material;
- die Zusammenarbeit bei der Schaffung von geeignetem rollenden Material, das den Erfordernissen des internationalen Verkehrs entspricht;
- die Angleichung der Regelungen und Verfahren, denen der internationale Verkehr unterliegt;
- die Entwicklung des internationalen Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Belarus.

Artikel 65

Postdienste und Telekommunikation

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse erweitern und verstärken die Vertragsparteien die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung politischer Leitlinien für die Entwicklung des Telekommunikationssektors und der Postdienste;
- Entwicklung von Grundsätzen einer Tarifpolitik und des Marketings für den Telekommunikationssektor und die Postdienste;
- Förderung der Entwicklung von Projekten im Bereich Telekommunikation und Postdienste und Investitionsförderung;
- Verbesserung der Effizienz und der Qualität der bereitgestellten Telekommunikations- und Postdienste, unter anderem durch Liberalisierung von Teilsektoren;
- fortgeschrittene Anwendung der Telekommunikation, insbesondere im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs;
- Verwaltung und Optimierung der Telekommunikationsnetze;
- angemessene Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Telekommunikations- und Postdiensten und für die Nutzung eines Hochfrequenzspektrums;
- Ausbildung im Betreiben von Telekommunikations- und Postdiensten unter Marktbedingungen.

Artikel 66

Finanzdienstleistungen

Ziel der Zusammenarbeit ist insbesondere, die Einbeziehung der Republik Belarus in die weltweit anerkannten Systeme für den gegenseitigen Zahlungsausgleich zu erleichtern. Die technische Hilfe konzentriert sich auf folgendes:

- Entwicklung von Bank- und Finanzdienstleistungen, Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Kreditquellen, Einbeziehung der Republik Belarus in das weltweit anerkannte System für den gegenseitigen Zahlungsausgleich;
- Entwicklung von Finanzsystem und -institutionen in der Republik Belarus, Erfahrungsaustausch und Ausbildung von Personal;
- Entwicklung von Versicherungen und dadurch unter anderem Schaffung eines günstigen Rahmens für die Beteiligung von Gesellschaften der Gemeinschaft an der Gründung von Joint-ventures im Versicherungssektor der Republik Belarus sowie Entwicklung einer Ausfuhrkreditversicherung.

Diese Zusammenarbeit trägt insbesondere dazu bei, den Ausbau der Beziehungen zwischen der Republik Belarus und den Mitgliedstaaten im Finanzdienstleistungssektor zu fördern.

Artikel 67

Währungspolitik

Auf Antrag der für Währungspolitik zuständigen belarussischen Behörden leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen der Republik Belarus zur Stärkung ihres Währungssystems und zur Erreichung der Konvertibilität ihrer Währung sowie zur schrittweisen Anpassung ihrer Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Meinungsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.

Artikel 68

Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, Anstrengungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und den einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 69

Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck fördern sie den Austausch von Informationen zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden über die Regional- und Raumordnungspolitik und über Methoden für die Formulierung einer Regionalpolitik mit der Entwicklung benachteiligter Gebiete als besonderem Schwerpunkt.

Sie fördern direkte Kontakte zwischen den Regionen und den für die Regionalentwicklungsplanung zuständigen öffentlichen Organisationen mit dem Ziel, unter anderem Methoden und Formen der Regionalentwicklungsförderung auszutauschen.

Artikel 70

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um das Niveau von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern.

Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- Ausbildung in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeitsbereiche mit hohem Unfallrisiko;
- Entwicklung und Förderung vorbeugender Maßnahmen zur Bekämpfung von Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Leiden;
- Verhütung von Großunfällen und Bewirtschaftung giftiger Chemikalien;
- Grundlagenforschung in den Bereichen Arbeitsumwelt sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

(2) Im Bereich der Beschäftigung umfaßt die Zusammenarbeit insbesondere technische Hilfe für folgendes:

- Optimierung des Arbeitsmarktes;
- Modernisierung der Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdienste;
- Planung und Verwaltung der Umstrukturierungsprogramme;
- Förderung der Entwicklung örtlicher Arbeitsmärkte;
- Informationsaustausch über die Programme für flexible Beschäftigung, einschließlich der Programme zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit und des Unternehmertums.

(3) Die Vertragsparteien schenken der Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Sicherheit besondere Aufmerksamkeit, die unter anderem die Zusammenarbeit bei der Planung und der Durchführung von Reformen der sozialen Sicherheit in der Republik Belarus einschließt.

Ziel dieser Reformen ist es, in der Republik Belarus Schutzmethoden zu entwickeln, die dem marktwirtschaftlichen System entsprechen und alle Bereiche der sozialen Sicherheit umfassen.

Artikel 71

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit unter anderem bei folgendem:

- Erleichterung des Fremdenverkehrs;
- Intensivierung des Informationsflusses;

- Transfer von Know-how;
- Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen;
- Zusammenarbeit zwischen amtlichen Fremdenverkehrsorganisationen.

Artikel 72

Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen für die Entwicklung, die Stärkung und die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und für die Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und der Republik Belarus.

(2) Die Zusammenarbeit schließt technische Hilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Schaffung rechtlicher Grundlagen für KMU;
- Aufbau einer angemessenen Infrastruktur (eine Agentur für die Unterstützung von KMU, Kommunikationswesen, Hilfe bei der Schaffung eines Fonds für KMU);
- Einrichtung von Technologieparks.

Artikel 73

Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung moderner Methoden für den Umgang mit Informationen, einschließlich der Medien, und fördern den effektiven Informationsaustausch. Vorrang erhalten Programme, die der breiten Öffentlichkeit Basisinformationen über die Gemeinschaft vermitteln, wozu nach Möglichkeit auch der Zugriff auf die Datenbanken der Gemeinschaft unter voller Beachtung der Rechte an geistigem Eigentum gehört.

Artikel 74

Verbraucherschutz

Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um die Kompatibilität ihrer Verbraucherschutzsysteme zu erreichen. Diese Zusammenarbeit kann den Austausch von Informationen über die Gesetzgebung und institutionelle Reformen, die Einrichtung fester Systeme zur gegenseitigen Information über gefährliche Waren, die Verbesserung der Verbraucherinformation insbesondere über Preise, Wareneigenschaften und angebotene Dienstleistungen, die Entwicklung eines Austauschs zwischen Vertretern der Verbraucherinteressen, eine höhere Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik und die Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika umfassen.

Artikel 75

Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel und dem lauterer Handel angenommen werden sollen, und für die Annäherung der Zollregelung der Republik Belarus an die der Gemeinschaft zu sorgen.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Austausch von Informationen;
- Verbesserung der Arbeitsmethoden;
- Einführung der Kombinierten Nomenklatur und des Einheitspapiers;
- Verbindung der Durchfuhrsysteme der Gemeinschaft und der Republik Belarus;
- Vereinfachung der Kontrollen und der Formlichkeiten im Güterverkehr;
- Unterstützung bei der Einführung moderner Zollinformationssysteme;

- Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungspraktika.
- Soweit erforderlich, wird technische Hilfe geleistet.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen und insbesondere nach Artikel 78 wird die Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien im Zollbereich durch das diesem Abkommen beigefügte Protokoll geregelt.

Artikel 76

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit zuverlässige Statistiken erstellt werden können, die zur Planung und Überwachung des wirtschaftlichen Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in der Republik Belarus benötigt werden.

Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in folgenden Bereichen zusammen:

- Anpassung des belarussischen Statistiksystems an die international angewandten Methoden, Normen und Klassifikationen;
- Austausch statistischer Informationen;
- Bereitstellung der für die Durchführung und Steuerung der wirtschaftlichen Reformen erforderlichen makro- und mikroökonomischen statistischen Informationen.

Als Beitrag hierzu leistet die Gemeinschaft der Republik Belarus technische Hilfe.

Artikel 77

Wirtschaftswissenschaften

Die Vertragsparteien erleichtern den wirtschaftlichen Reformprozeß und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Konzeption und der Durchführung der Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft. Zu diesem Zweck tauschen die Vertragsparteien Informationen über die makroökonomische Leistung und die makroökonomischen Aussichten aus.

Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe mit folgenden Zielen:

- Unterstützung der Republik Belarus bei ihrem wirtschaftlichen Reformprozeß durch Bereitstellung von Sachverständigen, Beratung und technischer Hilfe;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaftlern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weite Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

Artikel 78

Drogen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die Wirksamkeit und die Effizienz von Strategien und Maßnahmen zu erhöhen, mit denen verhindert werden soll, daß Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe widerrechtlich hergestellt, beschafft und gehandelt werden, einschließlich der Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen, und um die Verhütung und Reduzierung der Nachfrage nach Drogen zu fördern. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich beruht auf Konsultationen und enger Koordinierung der Ziele und der Maßnahmen in den verschiedenen drogenrelevanten Bereichen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 79

Schmuggel von Kernmaterial

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, sich um eine Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

und Befugnisse zu bemühen, um den Schmuggel von Kernmaterial zu bekämpfen. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich sollte einen Informationsaustausch, technische Unterstützung bei der Analyse und Identifizierung des Materials, Amtshilfe und technische Hilfe bei der Einrichtung wirksamer Zollkontrollen umfassen. Die weitere Zusammenarbeit in diesem Bereich kann je nach Bedarf festgelegt werden.

Titel VIII

Kulturelle Zusammenarbeit

Artikel 80

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern. Soweit angebracht, können die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit in die Zusammenarbeit einbezogen und zusätzliche Aktivitäten von beiderseitigem Interesse entwickelt werden.

Titel IX

Finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 81

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 82, 83 und 84 erhält die Republik Belarus vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft als technische Hilfe in Form von Zuschüssen, um die wirtschaftliche Umgestaltung der Republik Belarus zu beschleunigen.

Artikel 82

Diese Finanzhilfe wird im Rahmen des in der einschlägigen Verordnung des Rates der Gemeinschaft vorgesehenen TACIS-Programms gewährt.

Artikel 83

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das die gesetzten Prioritäten enthält und zwischen den beiden Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Republik Belarus, der Aufnahmefähigkeit der Sektoren und der Fortschritte bei den Reformen vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Kooperationsrat.

Artikel 84

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die von der Gemeinschaft geleistete technische Hilfe eng koordiniert wird mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten, andere Länder und internationale Organisationen wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und der IWF.

Titel X

Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 85

Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Kooperationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich

aus dem Abkommen ergeben, sowie alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen, die zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens von beiderseitigem Interesse sind. Der Kooperationsrat kann nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

Artikel 86

(1) Der Kooperationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus Mitgliedern der Regierung der Republik Belarus andererseits.

(2) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Amt des Präsidenten des Kooperationsrats wird abwechselnd von einem Vertreter der Gemeinschaft und von einem Mitglied der Regierung der Republik Belarus ausgeübt.

Artikel 87

(1) Der Kooperationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und von Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der Regierung der Republik Belarus andererseits zusammensetzt, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt. Das Amt des Vorsitzenden des Kooperationsausschusses wird abwechselnd von der Gemeinschaft und von der Republik Belarus ausgeübt.

Der Kooperationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Kooperationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Kooperationsrats gehört.

(2) Der Kooperationsrat kann seine Befugnisse dem Kooperationsausschuß übertragen; dieser sorgt für die Kontinuität zwischen den Tagungen des Kooperationsrats.

Artikel 88

Der Kooperationsrat kann Sonderausschüsse oder -gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, und legt die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Gremien fest.

Artikel 89

Bei der Prüfung einer Frage, die sich im Rahmen dieses Abkommens in bezug auf eine Bestimmung ergibt, die auf einen Artikel des GATT verweist, berücksichtigt der Kooperationsrat soweit wie möglich die Auslegung, die der betreffende Artikel des GATT im allgemeinen durch die Vertragsparteien des GATT erfährt.

Artikel 90

Es wird ein Parlamentarischer Kooperationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Mitglieder des belarussischen Parlaments und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 91

(1) Der Parlamentarische Kooperationsausschuß setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des belarussischen Parlaments andererseits zusammen.

(2) Der Parlamentarische Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Kooperationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das belarussische Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 92

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß kann den Kooperationsrat um sachdienliche Informationen zur Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Auskünfte.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß wird über die Empfehlungen des Kooperationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuß kann dem Kooperationsrat Empfehlungen unterbreiten.

Artikel 93

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens dafür zu sorgen, daß die natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen Zugang zu den zuständigen Gerichten und Verwaltungsorganen der Vertragsparteien haben, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, geltend zu machen.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse

- fördern die Vertragsparteien die Annahme von Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus den Geschäften oder aus der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der Gemeinschaft und der Republik Belarus ergeben;
- kommen die Vertragsparteien überein, daß, wenn für eine Streitigkeit ein Schiedsverfahren eingeleitet wird, jede Streitpartei ihren Schiedsrichter ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit wählen kann und daß der den Vorsitz führende dritte Schiedsrichter oder der Einzelschiedsrichter die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen kann, sofern die Schiedsordnung der von den Parteien gewählten Schiedsstelle nichts anderes bestimmt;
- empfehlen die Vertragsparteien ihren Wirtschaftsteilnehmern, die für ihre Verträge maßgebliche Rechtsordnung im gegenseitigen Einvernehmen zu wählen;
- fördern die Vertragsparteien die Inanspruchnahme der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Schiedsordnung und der Schiedsstellen der Unterzeichnerstaaten des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Artikel 94

Das Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet;
- d) die sie für notwendig erachtet, um ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen zur Überwachung von gewerblichen Waren und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck nachzukommen.

Artikel 95

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- dürfen die von der Republik Belarus gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen bewirken;
- dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber der Republik Belarus angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen belarussischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Firmen bewirken.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 96

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Kooperationsrat mit jeder Streitigkeit über die Anwendung oder die Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Kooperationsrat kann die Streitigkeit durch Empfehlung belegen.

(3) Kann die Streitigkeit nicht nach Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei notifizieren, daß sie einen Schlichter bestellt hat; die andere Vertragspartei ist dann verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schlichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei.

Der Kooperationsrat bestellt einen dritten Schlichter.

Die Empfehlungen der Schlichter werden durch Mehrheitsbeschluß angenommen. Diese Empfehlungen sind für die Vertragsparteien nicht verbindlich.

Artikel 97

Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei umgehend auf geeignetem Wege Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder der Durchführung dieses Abkommens oder sonstige Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.

Dieser Artikel läßt die Artikel 17, 18, 96 und 102 unberührt.

Artikel 98

Die Behandlung, die der Republik Belarus nach diesem Abkommen gewährt wird, ist nicht günstiger als die, welche die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 99

Im Sinne dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Republik Belarus einerseits und die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, je nach ihren Befugnissen, andererseits.

Artikel 100

Soweit unter dieses Abkommen fallende Fragen unter den Vertrag über die Energiecharta und die dazugehörigen Protokolle fallen, finden auf diese Fragen dieser Vertrag und diese Protokolle mit ihrem Inkrafttreten nur insoweit Anwendung, als dies darin vorgesehen ist.

Artikel 101

Dieses Abkommen wird für zunächst zehn Jahre geschlossen. Danach wird das Abkommen automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei das Abkommen sechs Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigt.

Artikel 102

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele des Abkommens erreicht werden.

(2) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus dem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Kooperationsrat unverzüglich notifiziert, sofern die andere Vertragspartei dies beantragt.

Artikel 103

Die Anhänge I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII sowie das Protokoll sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 104

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern nach diesem Abkommen läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Belarus andererseits gewährt werden, mit Ausnahme der Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus diesem Abkommen in den Bereichen ihrer Zuständigkeit.

Artikel 105

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewandt werden, nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Republik Belarus andererseits.

Artikel 106

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Abkommens.

Artikel 107

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und belarussischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 108

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben; daß die in Absatz 1 genannten Verfahren abgeschlossen sind.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 18. Dezember 1989 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, soweit es die Beziehungen zwischen der Republik Belarus und der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 109

Für den Fall, daß bis zum Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren einige Teile dieses Abkommens durch ein Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus in Kraft gesetzt werden, kommen die Vertragsparteien überein, daß unter „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens“ der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens zu verstehen ist.

Liste der beigefügten Dokumente

- Anhang I Nicht bindendes Verzeichnis der den Unabhängigen Staaten von der Republik Belarus nach Artikel 10 Absatz 3 gewährten Vorteile
- Anhang II Ausnahmeregelungen zu Artikel 13
- Anhang III Vorbehalte der Gemeinschaft nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b
- Anhang IV Vorbehalte der Republik Belarus nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a
- Anhang V Finanzdienstleistungen: Definitionen gemäß Artikel 32 Absatz 3
- Anhang VI Verzeichnis der Dienstleistungen, für welche die Vertragsparteien nach Artikel 37 die Meistbegünstigung gewähren
- Anhang VII Bestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 39
- Anhang VIII Übereinkünfte über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum gemäß Artikel 51 Absatz 2
- Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich

Anhang I

**Nicht bindendes Verzeichnis
der den Unabhängigen Staaten von der Republik Belarus
nach Artikel 10 Absatz 3 gewährten Vorteile**

1. Armenien, Aserbaidtschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:
Es werden keine Einfuhrzölle erhoben.
Es werden keine Ausfuhrzölle auf die Waren erhoben, die nach den Verrechnungsabkommen und den zwischenstaatlichen Abkommen im Rahmen der in diesen Abkommen festgelegten Mengen geliefert werden.
Bei der Ausfuhr und bei der Einfuhr wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Bei der Ausfuhr werden keine Verbrauchsteuern erhoben.
Armenien, Aserbaidtschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:
Die Ausfuhrkontingente für Lieferungen von Waren nach den jährlichen zwischenstaatlichen Handels- und Kooperationsabkommen werden in gleicher Weise eröffnet wie für Lieferungen für den Bedarf des Staates.
2. Armenien, Aserbaidtschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan:
Die Zahlungen können in der Landeswährung dieser Länder oder jeder anderen von der Republik Belarus oder diesen Ländern akzeptierten Währung geleistet werden.
Armenien, Aserbaidtschan, Estland, Georgien, Kasachstan, Litauen, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan: besonderes System der nichtgewerblichen Vorgänge, einschließlich der sich hieraus ergebenden Zahlungen.
3. Armenien, Aserbaidtschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan: besonderes System der laufenden Zahlungen.
4. Armenien, Aserbaidtschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan: besonderes Preissystem für den Handel mit einigen Rohstoffen und Halbwaren.
5. Armenien, Aserbaidtschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan: besondere Durchfuhrbedingungen.
6. Armenien, Aserbaidtschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan: besondere Bedingungen bei den Zollverfahren.

Anhang II

Ausnahmeregelungen zu Artikel 13

1. Ausnahmeregelungen zu Artikel 13 können von der Republik Belarus in Form mengenmäßiger Beschränkungen auf nichtdiskriminierender Grundlage eingeführt werden.
2. Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernststen Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere erhebliche soziale Probleme hervorrufen.
3. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Regelungen gelten, darf 15 vom Hundert der Gesamteinfuhren aus der Gemeinschaft im letzten Jahr vor Einführung der mengenmäßigen Beschränkungen, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.
Diese Bestimmungen dürfen nicht durch einen höheren Zollschatz für die betreffenden eingeführten Waren umgangen werden.
4. Diese Regelungen können nur während einer Übergangszeit angewandt werden, die am 31. Dezember 1998 endet, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Republik Belarus Vertragspartei des GATT wird, sofern letzterer der frühere Zeitpunkt ist.
5. Die Republik Belarus unterrichtet den Kooperationsrat über alle Regelungen, die sie nach diesem Anhang einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor Inkrafttreten dieser Regelungen Konsultationen im Kooperationsrat über die Regelungen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt.

Anhang III

Vorbehalte der Gemeinschaft nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b**Bergbau**

In einigen Mitgliedstaaten können für nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften Bergwerks- und Abbaukonzessionen erforderlich sein.

Fischerei

Der Zugang zu den biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die zum Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören, und ihre Nutzung sind den Fischereifahrzeugen vorbehalten, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft fahren und im Gebiet der Gemeinschaft registriert sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Erwerb von Immobilien

In einigen Mitgliedstaaten unterliegt der Erwerb von Immobilien durch Nicht-EG-Gesellschaften Beschränkungen.

Audiovisuelle Dienstleistungen einschließlich Rundfunk

Die Inländerbehandlung bezüglich Produktion und Verbreitung, einschließlich Rundfunk und sonstigen Formen öffentlicher Übertragung, kann audiovisuellen Werken vorbehalten werden, die bestimmte Ursprungskriterien erfüllen.

Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich Mobil- und Satellitenfunk**Dienstleistungen vorbehalten**

In einigen Mitgliedstaaten ist der Marktzugang für Zusatzdienstleistungen und -infrastrukturen beschränkt.

Freiberufliche Dienstleistungen

Diese Dienstleistungen sind natürlichen Personen vorbehalten, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten besitzen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Personen Gesellschaften gründen.

Landwirtschaft

In einigen Mitgliedstaaten gilt die Inländerbehandlung nicht für nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften, die einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wollen. Der Erwerb von Rebflächen durch nicht-EG-kontrollierte Gesellschaften ist anzeige- oder erforderlichenfalls genehmigungspflichtig.

Dienstleistungen von Nachrichtenbüros

In einigen Mitgliedstaaten bestehen Beschränkungen für die ausländische Beteiligung an Verlags- und Rundfunkgesellschaften.

Anhang IV

**Vorbehalte der Republik Belarus
nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a**

Die Republik Belarus behält sich nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a das Recht vor, beschränkte Ausnahmen von der Inländerbehandlung für folgende Sektoren und Gegenstände aufrechtzuerhalten:

- Das autorisierte Mindestkapital für Banken und andere Finanzinstitute mit Auslandsinvestitionen beträgt den Gegenwert von 5 Mio. ECU.
- Das Eigentum an Versicherungsgesellschaften ist für Ausländer auf 49 % des Kapitals beschränkt.
- Elektrizitätswerke, die an das Vereinigte Energiesystem angeschlossen sind.
- Grundeigentum; Erforschung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen; Eigentum an Immobilien:

Die im Gebiet der Republik Belarus niedergelassenen Gesellschaften der Gemeinschaft sind ab Inkrafttreten dieses Abkommens berechtigt, Immobilien zu erwerben, zu nutzen, zu mieten und zu verkaufen sowie natürliche Ressourcen, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Forsten zu pachten, sofern dies für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten, für die sie niedergelassen sind, unmittelbar erforderlich ist. Dieses Recht umfaßt nicht das Recht auf Niederlassung zum Zweck von Handel und Vermittlung im Bereich der natürlichen Ressourcen und der Immobilien.

- Erwerb von staatlichem und kommunalem Eigentum im Zuge der Entstaatlichung und Privatisierung.
- Besondere Zulassung für den Handel mit Staatspapieren der Republik Belarus.
- Besondere Zulassung für die Erbringung von Träger-, Telefon- und Telegraphennetzdienstleistungen.
- Eigentum an und besondere Zulassung für den Betrieb von Rundfunk- oder Träger-, Radio- und Fernsehstationen.
- Zollagenten.
- Detektiv- und Sicherheitsdienste.

Diese Vorbehalte gelten für eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens. Sie werden auf nichtdiskriminierender Grundlage angewandt.

Anhang V

Finanzdienstleistungen: Definitionen gemäß Artikel 32 Absatz 3

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten werden. Finanzdienstleistungen schließen folgende Tätigkeiten ein:

- A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen
 1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung)
 - i) Lebensversicherung
 - ii) Nichtlebensversicherung
 2. Rückversicherung und Retrozession
 3. Versicherungsvermittlung wie Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und Versicherungsvertretern
 4. versicherungsbezogene Nebendienstleistungen in den Bereichen Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadenregulierung
- B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (mit Ausnahme von Versicherungen)
 1. Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von Kunden
 2. Gewährung von Krediten aller Art, einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekarkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften
 3. Finanzierungsleasing
 4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kreditkarten, Charge cards, Debitkarten, Reiseschecks und Bankschecks
 5. Bürgschaften und Verpflichtungen

6. Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, auf OTC-Märkten oder in anderer Form mit
 - a) Geldmarkttiteln (Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten usw.)
 - b) Fremdwährungen
 - c) derivativen Instrumenten einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Futures und Optionen
 - d) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten, einschließlich Produkten wie Swaps und Forward Rate Agreements usw.
 - e) übertragbaren Wertpapieren
 - f) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich Edelmetallen
7. Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art, einschließlich Übernahme und Plazierung als Vertreter (öffentlich oder privat) und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen
8. Tätigkeiten als Finanzmakler
9. Vermögensverwaltung wie Cash-Management oder Portfolio-Management, alle Formen kollektiver Anlageverwaltung, Verwaltung von Pensionsfonds, Depotverwaltung und -verwaltung, Treuhandverwaltung
10. Abrechnungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten
11. Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen, Finanzdatenverarbeitung, Software für die Finanzdatenverarbeitung und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen.
12. Beratung, Vermittlung und sonstige Finanznebenleistungen im Zusammenhang mit allen unter den Ziffern 1 bis 11 aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Kreditwürdigkeitsprüfung, Anlage- und Portfolioforschung und -beratung, Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen sowie Unternehmensstrategien

Folgende Tätigkeiten sind von der Definition der Finanzdienstleistungen ausgenommen:

- a) Tätigkeiten, die von Zentralbanken und anderen öffentlichen Organen im Rahmen der Geld- und Währungspolitik ausgeübt werden
- b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung des Staates ausgeübt werden oder für die dieser eine Bürgerschaft übernimmt, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit den genannten öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können
- c) Tätigkeiten, die Teil eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer öffentlichen Pensionsregelung sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können

Anhang VI

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr Verzeichnis der Dienstleistungen, für welche die Vertragsparteien nach Artikel 37 die Meistbegünstigung gewähren

Sektoren nach der vorläufigen Zentralen Gütersystematik (CPC) der Organisation der Vereinten Nationen, die in diese Regelung einbezogen werden:

Mit der Rechnungsprüfung verbundene Beratung: Teil von CPC 86212 außer „Buchprüfung“

Mit der Buchführung verbundene Beratung CPC 86220

Dienstleistungen von Ingenieurbüros CPC 8672

Von Ingenieuren erbrachte Verbundleistungen CPC 8673

Beratung und planungsbezogene Dienstleistungen von Architekten CPC 86711

Bauentwurf CPC 86712

Städteplanung und Landschaftsgestaltung CPC 8674

Dienstleistungen in der Datenverarbeitung, Datenbanken:

Hardwareberatung CPC 841

- Dienstleistungen von Softwarehäusern CPC 842
- Dienstleistungen von Datenbanken CPC 844
- Werbung CPC 871
- Markt- und Meinungsforschung CPC 864
- Mit der Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen CPC 866
- Technische, physikalische und chemische Untersuchung CPC 8676
- Beratung in Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft
- Beratung in der Fischerei
- Beratung im Bergbau
- Verlags- und Druckgewerbe CPC 88442
- Mit Tagungen verbundene Dienstleistungen
- Übersetzung CPC 87905
- Innenarchitektur CPC 87907
- Telekommunikation:
- Mehrwert-Dienstleistungen einschließlich (aber nicht beschränkt auf) elektronische Post, Voice Mail, online-Information und Datenbankretrieval, Datenverarbeitung, EDI, Code- und Protokollumsetzung
- Paket- und leitungsvermittelte Datendienste
- Bauleistungen und damit verbundene Ingenieurdienstleistungen, Baugrunduntersuchung CPC 5111
- Franchising CPC 8929
- Dienstleistungen in der Erwachsenenbildung durch Fernunterricht, Teil von CPC 924
- Dienstleistungen von Korrespondenz- und Nachrichtenbüros CPC 962
- Vermietung/Leasing von anderen Fahrzeugen (ohne Bedienungspersonal) (CPC 83101 Pkw, 83102 Lkw, 83105) und von sonstigen Maschinen und Geräten (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)
- Handelsvermittlung und Großhandel im Ein- und Ausfuhrhandel (Teil von CPC 621 und 622)
- Forschung und Entwicklung im Softwarebereich
- Rückversicherung und Retrozession sowie versicherungsbezogene Nebendienstleistungen in den Bereichen Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadenregulierung
- Versicherung gegen Risiken im Zusammenhang mit:
- i) dem Seeverkehr und dem gewerblichen Luftverkehr sowie mit der Raumfahrt und der Fracht (einschließlich Satelliten), sofern die Versicherung folgendes ganz oder teilweise deckt: die beförderten Personen, die ausgeführten oder eingeführten Waren, das Fahrzeug, mit dem die Waren befördert werden, und jede sich daraus ergebende Haftung;
 - ii) Waren im grenzüberschreitenden Durchfuhrverkehr.
- Datenverarbeitungsdienste CPC 843
- Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen und Finanzdatenverarbeitung (siehe Anhang V Buchstabe B Nummern 11 und 12).

Anhang VII

Bestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 39

Teil A

Die Konsultationen beginnen innerhalb von dreißig Tagen nach dem entsprechenden Ersuchen der ersten Vertragspartei. Sie werden mit dem Ziel geführt, eine Einigung herbeizuführen über

- die Rücknahme der Maßnahmen durch die andere Vertragspartei, die zu einer wesentlichen Zunahme der Beschränkungen geführt haben, oder über
- eine Anpassung der Verpflichtungen der beiden Vertragsparteien oder über
- Anpassungen, die von der ersten Vertragspartei zum Ausgleich für die von der anderen Vertragspartei geschaffene einschränkendere Situation vorzunehmen sind.

Wird innerhalb von sechzig Tagen nach dem Ersuchen der ersten Vertragspartei um Konsultationen keine Einigung erzielt, so kann diese geeignete ausgleichende Anpassungen ihrer Verpflichtungen vornehmen. Diese Anpassungen berücksichtigen in Ausmaß und Dauer die von der anderen Vertragspartei eingeführten wesentlich größeren Beschränkungen. Dabei ist Maßnahmen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen, Vorrang einzuräumen. Die Rechte, die Wirtschaftsteilnehmer nach dem Abkommen zum Zeitpunkt der Anpassungen erworben haben, bleiben unberührt.

Teil B

1. Die Regierung der Republik Belarus wird die Gemeinschaft im Geiste der Partnerschaft und der Zusammenarbeit während einer dreijährigen Übergangszeit nach Unterzeichnung des Abkommens unterrichten, wenn sie neue Gesetze oder neue Verordnungen zu erlassen beabsichtigt, welche die Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen der Gemeinschaft einschränkender gestalten können, als sie am Tage vor Unterzeichnung des Abkommens sind. Die Gemeinschaft kann die Republik Belarus ersuchen, die Entwürfe dieser Gesetze oder Verordnungen mitzuteilen und Konsultationen zu diesen Entwürfen aufzunehmen.
2. Haben die in der Republik Belarus während der in Absatz 1 genannten Übergangszeit eingeführten neuen Gesetze oder Verordnungen zur Folge, daß die Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen der Gemeinschaft einschränkender gestaltet werden, als sie am Tag der Unterzeichnung des Abkommens sind, so gelten diese Gesetze oder Verordnungen für die Gesellschaften und Zweigniederlassungen nicht vor Ablauf von drei Jahren nach deren Inkrafttreten.

Anhang VIII

**Übereinkünfte über die Rechte an geistigem, gewerblichem
und kommerziellem Eigentum gemäß Artikel 51 Absatz 2**

1. Artikel 51 Absatz 2 betrifft folgende multilaterale Übereinkünfte:
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971);
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961);
 - Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
 - Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979);
 - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (Genfer Fassung von 1991).
2. Der Kooperationsrat kann empfehlen, daß Artikel 51 Absatz 2 auf weitere multilaterale Übereinkünfte Anwendung findet. Treten im Bereich des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums Probleme auf, welche die Handelsbedingungen beeinflussen, so finden auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen statt, um beide Seiten befriedigende Lösungen zu finden.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus folgenden multilateralen Übereinkünften ergeben, besondere Bedeutung beimessen:
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984).
4. Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt die Republik Belarus den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes von geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die von ihr einem Drittland nach einem bilateralen Abkommen gewährte Behandlung.
5. Absatz 4 gilt nicht für die von der Republik Belarus einem Drittland auf der Grundlage tatsächlicher Gegenseitigkeit gewährten Vorteile und für die von der Republik Belarus einem anderen Nachfolgestaat der UdSSR gewährten Vorteile.

Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ jede von den Vertragsparteien angenommene und in ihren Gebieten geltende Bestimmung über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „Zollabgaben“ alle Zölle, Abgaben, Gebühren und anderen Belastungen, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Belastungen, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;
- c) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- e) „Zuwiderhandlungen“ jede Verletzung oder versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Amtshilfe in der Form und zu den Bedingungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und durch Ermittlungen in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß diese Behörden zustimmen.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle zweckdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, sich davon zu überzeugen, daß das Zollrecht ordnungsgemäß angewandt wird, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise schwere Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen;
- c) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten;
- d) Orten, an denen Warenlager auf eine Weise zusammengestellt worden sind, daß Grund zu der Annahme besteht, daß sie als Vorräte für Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht der anderen Vertragspartei dienen sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Einklang mit Gesetzen und sonstigen Vorschriften ohne vorhergehendes Ersuchen Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen haben, verstoßen oder verstoßen könnten und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand schwerer Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihren Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Falle findet Artikel 6 Absatz 3 Anwendung.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Gesetze und sonstige Vorschriften;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits angestellten Nachforschungen, außer in den Fällen des Artikels 5.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erladigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erladigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen beauftragt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

(2) Die Erladigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei auf deren Gebiet durchgeführten Nachforschungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Nachforschungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch Angaben ersetzt werden, die mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls ablehnen, sofern diese

- a) die Souveränität, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
- b) Steuer- oder Währungsvorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder abgelehnt, so ist die betreffende Entscheidung der ersuchenden Behörde unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten sind nicht zu übermitteln, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Übermittlung oder die Verwendung der Daten den Grundsätzen der Rechtsordnung einer Vertragspartei widerspricht, insbesondere, wenn dem Betroffenen daraus unzumutbare Nachteile erwachsen würden. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet auf Antrag die übermittelnde Vertragspartei davon, wie und mit welchem Ergebnis die übermittelten Daten verwendet wurden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen lediglich an Zollbehörden und bei gebotener strafrechtlicher Verfolgung an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. An andere Personen oder Behörden dürfen diese Daten lediglich nach Zustimmung der übermittelnden Behörde weitergegeben werden.

(4) Die übermittelnde Vertragspartei überprüft die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Stellt sich heraus, daß bereits übermittelte Daten unrichtig oder zu löschen waren, so wird die empfangende Vertragspartei unverzüglich davon unterrichtet. Letztere ist zur Berichtigung oder Löschung der Daten verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen kann auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten und den Zweck dieser Datenspeicherung erteilt werden, sofern dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde einer Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher

Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

Artikel 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den zentralen Zollstellen der Republik Belarus einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und, soweit angebracht, den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union andererseits übertragen. Sie beschließen alle dazu notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarun-

gen unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden sollen.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen, und halten einander hierüber auf dem laufenden.

Artikel 15

Ergänzender Charakter des Protokolls

(1) Dieses Protokoll steht der Anwendung von Amtshilfeabkommen, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Belarus geschlossen worden sind nicht entgegen, sondern ergänzt sie. Es schließt ferner eine im Rahmen dieser Abkommen gewährte weitergehende Amtshilfe nicht aus.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren diese Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollsachen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Österreich,
der Portugiesischen Republik,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und
der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,
einerseits und
die Bevollmächtigten der Republik Belarus
andererseits,

die in Brüssel am sechsten März neunzehnhundertfünfundneunzig zur Unterzeichnung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Belarus andererseits, nachstehend „Abkommen“ genannt, zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

das Abkommen einschließlich seiner Anhänge und folgendes Protokoll:
Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Belarus haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 17 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 18 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 29 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 36 und 37 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 37 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 43 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zum Begriff der Kontrolle in Artikel 31 Buchstabe b und Artikel 44 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 51 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 102 des Abkommens.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Belarus haben ferner die folgende dieser Schlußakte beigefügte einseitige Erklärung der französischen Regierung zur Kenntnis genommen:

Einseitige Erklärung der französischen Regierung zu ihren überseeischen Ländern und Gebieten.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Republik Belarus haben außerdem den folgenden dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Belarus bezüglich der Niederlassung von Gesellschaften.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 17

Die Gemeinschaft und die Republik Belarus erklären, daß durch den Wortlaut der Schutzklausel nicht der Schutz nach dem GATT gewährt wird.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 18

Es besteht Einigkeit darüber, daß Artikel 18 eine Verzögerung oder Behinderung der in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen vorgesehenen Verfahren weder bezweckt noch bewirkt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 29

Unbeschadet der in den Anhängen III und IV aufgeführten Vorbehalte und der Artikel 45 und 48 sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß die Worte „nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften“ in Artikel 29 Absätze 1 und 2 bedeuten, daß jede Vertragspartei die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften in ihrem Gebiet regeln kann, sofern durch diese Regelungen keine neuen Vorbehalte für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften der anderen Vertragspartei eingeführt werden, die für die eigenen Gesellschaften oder für die Gesellschaften oder die Zweigniederlassungen oder die Tochtergesellschaften von Gesellschaften eines Drittlands nicht gelten.

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 36 und 37

Die Gemeinschaft erklärt, daß der in den Artikeln 36 und 37 genannte grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr weder die Einreise des Dienstleistungserbringers in das Hoheitsgebiet des Landes, für das die Dienstleistung bestimmt ist, noch die Einreise des Dienstleistungsempfängers in das Hoheitsgebiet des Landes, aus dem die Dienstleistung stammt, umfaßt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 37

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Worte „nach ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften“ bedeuten, daß jede Vertragspartei die Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet regeln kann, sofern dies nicht eine Behandlung der Gesellschaften der anderen Vertragspartei zur Folge hat, die weniger günstig ist als die den Gesellschaften eines Drittlands gewährte Behandlung.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 43

Die Vorteile aus einer bestimmten Verpflichtung werden nicht allein deshalb als zunichte gemacht oder verringert angesehen, weil für natürliche Personen aus einigen Vertragsparteien ein Visum verlangt wird und für natürliche Personen aus anderen Vertragsparteien nicht.

**Gemeinsame Erklärung zum Begriff
der Kontrolle in Artikel 31 Buchstabe b und Artikel 44**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen darüber, daß die Frage der Kontrolle von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängt.

(2) Beispielsweise ist eine Gesellschaft als von einer anderen Gesellschaft „kontrolliert“ und somit als Tochtergesellschaft dieser anderen Gesellschaft anzusehen, wenn

- die andere Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte besitzt oder
- die andere Gesellschaft berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans, des geschäftsführenden Organs oder des Aufsichtsorgans zu ernennen oder zu entlassen, und gleichzeitig Anteilseigner oder Gesellschafter der Tochtergesellschaft ist.

(3) Beide Vertragsparteien sehen die Aufführung der Kriterien in Absatz 2 nicht als erschöpfend an.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 51

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das „geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum“ für die Zwecke des Abkommens insbesondere folgendes umfaßt: das Urheberrecht einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen und die verwandten Schutzrechte, die Patente, die gewerblichen Muster, die geographischen Angaben einschließlich der Herkunftsbezeichnungen, die Waren, Zeichen und Dienstleistungsmarken, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10a der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz geheimer Informationen über Know-how umfaßt.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 102

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung die in Artikel 102 genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens ist

- a) die von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht gedeckte Ablehnung der Erfüllung des Abkommens
- oder
- b) der Verstoß gegen die in Artikel 2 niedergelegten wesentlichen Bestandteile des Abkommens.

Einseitige Erklärung der französischen Regierung

Die Französische Republik stellt fest, daß das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Belarus nicht für die aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete gilt.

**Briefwechsel
zwischen der Gemeinschaft
und der Republik Belarus
über die Niederlassung von Gesellschaften**

A. Schreiben der Republik Belarus

Herr ...!

Ich beziehe mich auf das am 22. Dezember 1994 paraphierte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.

Wie ich in den Verhandlungen unterstrichen habe, gewährt die Republik Belarus den Gesellschaften der Gemeinschaft, die sich in der Republik Belarus niederlassen und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, in mancher Hinsicht eine Vorzugsbehandlung. Ich habe erläutert, daß dies der Politik der Republik Belarus entspricht, die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Belarus unbedingt zu fördern.

Daher gehe ich davon aus, daß die Republik Belarus während des Zeitraums zwischen der Paraphierung dieses Abkommens und dem Inkrafttreten der Artikel über die Niederlassung von Gesellschaften keine Maßnahmen oder Regelungen trifft, durch welche die Benachteiligung der Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber den belarussischen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands im Vergleich zu der am Tag der Paraphierung dieses Abkommens bestehenden Lage verstärkt oder eine solche Benachteiligung eingeführt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Belarus

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...!

Ich danke Ihnen für Ihr heutiges Schreiben, das wie folgt lautet:

„Ich beziehe mich auf das am 22. Dezember 1994 paraphierte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.

Wie ich in den Verhandlungen unterstrichen habe, gewährt die Republik Belarus den Gesellschaften der Gemeinschaft, die sich in der Republik Belarus niederlassen und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, in mancher Hinsicht eine Vorzugsbehandlung. Ich habe erläutert, daß dies der Politik der Republik Belarus entspricht, die Niederlassung von Gesellschaften der Gemeinschaft in der Republik Belarus unbedingt zu fördern.

Daher gehe ich davon aus, daß die Republik Belarus während des Zeitraums zwischen der Paraphierung dieses Abkommens und dem Inkrafttreten der Artikel über die Niederlassung von Gesellschaften keine Maßnahmen oder Regelungen trifft, durch welche die Benachteiligung der Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber den belarussischen Gesellschaften oder den Gesellschaften eines Drittlands im Vergleich zu der am Tag der Paraphierung dieses Abkommens bestehenden Lage verstärkt oder eine solche Benachteiligung eingeführt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich kann Ihnen den Eingang dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäischen Gemeinschaften

Denkschrift zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit

I. Allgemeines

Am 6. März 1995 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und Weißrußland nach rd. anderthalbjähriger Verhandlung in Brüssel das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet. Da das Abkommen neben in der Kompetenz der Gemeinschaft liegende Materien auch Materien regelt, für die die EU-Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Abkommen), bedarf das Abkommen der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Die handelsrelevanten Teile des Abkommens sollen in Form eines Interimsabkommens in Kraft gesetzt werden.

Mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ist ein wichtiger Schritt zur Neugestaltung der politischen, wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zu Weißrußland getan worden. Es ersetzt im Hinblick auf die Beziehungen zu Weißrußland das am 18. Dezember 1989 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der ehemaligen UdSSR andererseits.

Gegenüber dem Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 18. Dezember 1989 enthält das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit im wesentlichen folgende neue Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- die Institutionalisierung eines Mechanismus für den politischen Dialog;
- die Möglichkeit zur Umwandlung des Abkommens in eine Freihandelszone ab 1998;
- weitgehende Bestimmungen über industrielle, technische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit;
- Bestimmungen über Rechtsangleichung, Wettbewerb und ein Verbot von Beihilfen;
- Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen ist von großer politischer, insbesondere europapolitischer, und wirtschaftspolitischer Bedeutung. In einer Zeit der Umwälzung in Mittel- und Osteuropa, nach dem Zusammenbruch des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, der Auflösung der UdSSR und dem starken Rückgang des Handels zwischen den Partnern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe bildet das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit einen verlässlichen Rahmen für die Intensivierung von Handel und wirtschaftlicher Zusammenarbeit. Das Abkommen über

Partnerschaft und Zusammenarbeit soll Weißrußland auf den ab 1998 vorgesehenen Abschluß eines Freihandelsabkommens vorbereiten, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt hierfür vorliegen.

II. Besonderes

Präambel

Die Präambel beschreibt die politische Zielsetzung des Abkommens. Die Europäische Union und Weißrußland gründen mit dem Abkommen eine Partnerschaft, die die weitere Annäherung Weißrußlands an die Gemeinschaft voranbringen soll.

Dabei nutzen sie den politischen Dialog, fördern den Handel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Investitionen der Partner in ihren Territorien. Schwerpunkte der Zusammenarbeit werden Industrie, Verkehr, Wissenschaft und Technik, Umwelt, Kultur, Soziales und Finanzen sein.

Titel I

Allgemeine Grundsätze (Artikel 2 bis 5)

Im ersten Teil des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens der Europäischen Union mit Weißrußland sind die allgemeinen Grundsätze der Beziehungen und der Zusammenarbeit festgelegt.

Die Vertragsparteien machen die Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa definiert sind, und die Anwendung der Marktwirtschaft zur Grundlage ihrer Vertragsbeziehungen. Dabei sehen sie ihre Beziehungen in die umfassende Entwicklung der guten nachbarschaftlichen Beziehungen der neuen unabhängigen Staaten untereinander eingebettet und werden den Prozeß der Förderung dieser Beziehungen nachhaltig unterstützen.

Um den Prozeß der weiteren wirtschaftlichen Stabilisierung Weißrußlands als europäisches Land zu fördern, kommen die Partner überein, 1998 zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen für die Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und Weißrußland gegeben sind. Ferner verpflichten sich die Partner unter Berücksichtigung des Beitritts Weißrußlands zum GATT, Teile des Abkommens, die vom Beitritt berührt werden, einer entsprechenden Prüfung und, wenn notwendig, Anpassung zu unterziehen.

Titel II

Politischer Dialog
(Artikel 6 bis 9)

Die Vertragspartner messen dem politischen Dialog hohe Bedeutung bei und betrachten ihn als wichtiges Element zur Annäherung Weißrußlands an die Gemeinschaft. Mit seiner Hilfe sollen die Bindung zwischen Weißrußland und den europäischen Demokratien verstärkt und im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Annäherung der Prozeß der Intensivierung der Beziehungen mit der Gemeinschaft vorangetrieben werden. Der politische Dialog soll zur stärkeren Annäherung der Standpunkte in internationalen Fragen, die von beiderseitigem Interesse sind, führen. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen der Erhöhung der Stabilität und Sicherheit in Europa, die Einhaltung der Grundsätze der Demokratie, die Achtung und Förderung der Menschenrechte, besonders der Minderheitsrechte.

Es werden Ebene, Verfahren und Mechanismus zur Durchführung der Konsultationen zur Umsetzung dieser Ziele fixiert.

Der Konsultationsmechanismus sieht folgendes vor:

- Ad hoc-Konsultationen zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Kommissionspräsidenten einerseits und dem weißrussischen Präsidenten andererseits;
- alljährliche Außenminister-Konsultationen der Vertragspartner im Rahmen des Kooperationsrates;
- regelmäßige Tagungen auf der Ebene hoher Beamter zwischen Vertretern Weißrußlands und Vertretern der Union;
- volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle zwischen den Vertragsparteien, einschließlich geeigneter Kontakte sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene, unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen und der KSZE-Treffen;
- alle sonstigen Mittel, die zur Festigung und zur Entwicklung des politischen Dialogs beitragen können;
- politischer Dialog auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Kooperationsausschusses.

Titel III

Warenverkehr
(Artikel 10 bis 22)

Im dritten Teil des Partnerschaftsabkommens ist die Regelung des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Weißrußland festgelegt. Dieser Teil gliedert sich insbesondere in die einfuhrrechtliche Regelung der Vertragsbeziehungen und in die handelspolitischen Schutzmaßnahmen.

a) Zollfragen (Artikel 10 bis 12)

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ist ein nicht-präferentielles Abkommen. Weißrußland wird deshalb einfuhrrechtlich so wie die übrigen Drittländer behandelt.

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig Meistbegünstigung zu. Ausgenommen sind nur Verpflichtungen im Rahmen von Freihandelszonen und Zollunion (Anhang I). Für importierte Waren besteht hinsichtlich Steuern und sonstiger Abgaben ein Diskriminierungsverbot.

Das Abkommen enthält kein generelles Verbot für Zollerhöhungen. Da Weißrußland noch kein GATT-Mitglied ist, für die eine einseitige Erhöhung der im GATT gebundenen Zölle unzulässig wäre, sind Zollerhöhungen bis zu einem Beitritt Weißrußlands zum GATT weiterhin möglich. Hierdurch besteht die Gefahr, daß das Rechtfertigungsverfahren für die Einführung von Schutzmaßnahmen umgangen wird, weil Zollerhöhungen die gleiche ökonomische Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen haben.

Das Abkommen mit Weißrußland sieht jedoch in Anhang II Nr. 2 vor, daß das Rechtfertigungsverfahren für die Einführung von Schutzmaßnahmen für junge Industrien oder bestimmte Industriezweige, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, nicht durch Zollerhöhungen umgangen werden darf.

b) Mengenmäßige Beschränkungen (Artikel 13, 15, 19 bis 22)

Die einfuhrrechtlichen Regelungen konsolidieren die durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 519/94 vorgenommene Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen. Weißrußland wird damit mit den sonstigen Drittländern gleichgestellt.

Von der Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen sind die Textil- und Bekleidungszeugnisse, für die ein bis zum 31. Dezember 1997 geltendes Exportselbstbeschränkungsabkommen für einige sensible Produkte abgeschlossen worden ist, ausgenommen.

Die gegenüber sämtlichen Drittländern bestehende deutsche Einfuhrbeschränkung bei Kohle wird ebenfalls weiter aufrechterhalten.

Weißrußland ist ebenfalls verpflichtet, seine mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Europäischen Gemeinschaft aufzuheben.

Der Handel mit nuklearen Brennstoffen unterliegt den besonderen Bestimmungen des Euratomvertrages.

c) Handelspolitische Schutzmaßnahmen (Artikel 16 bis 18)

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ermöglicht

- Schutzmaßnahmen bei einer Einfuhrzunahme und veränderten Einfuhrbedingungen sowie
- Antidumpingmaßnahmen und bei einer subventionierten Einfuhr Ausgleichszölle.

Voraussetzung für die Einführung von Schutzmaßnahmen ist eine Einfuhr in erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein Schaden zugefügt wird oder droht.

Zu den besonderen Bedingungen der Einfuhr zählt in erster Linie die Preisgestaltung. Zur Preisgestaltung enthält das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Weißrußland eine Definition. Da Weißrußland nach den Abkommen noch als Staatshandelsland im Transformationsprozeß betrachtet wird, sieht das Abkommen eine Verpflichtung zur Lieferung zu Marktpreisen vor. Im Gegensatz zu Artikel XIX GATT braucht der durch die Einfuhr aus Weißrußland entstandene Schaden für Herstellung inländischer Waren nicht „ernsthaft“, sondern nur „erheblich“ zu sein. In einer gemeinsamen Erklärung in dem Abkommen mit Weißrußland wird festgehalten, daß hiermit keine Behandlung gewährt wird, wie sie das GATT

Im Bereich der Schutzmaßnahmen vorsieht. In der Praxis dürfte jedoch die Differenzierung zwischen einem ernsthaften und einem erheblichen Schaden kaum möglich sein.

Vor der Einführung von Schutzmaßnahmen sind außer im Dringlichkeitsfall Konsultationen erforderlich. Wird in den Konsultationen innerhalb von 30 Tagen keine Einigung erzielt, so kann jeder Vertragspartner Schutzmaßnahmen einführen. Zu den Schutzmaßnahmen zählen die Einführung von mengenmäßigen Beschränkungen, Zollerhöhungen oder der Abschluß von Exportselbstbeschränkungsabkommen. Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen ist der Vertragspartner frei. Er muß jedoch eine die Ziele des Abkommens am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme wählen, sofern der Schutzzweck hierdurch auch erfüllt werden kann.

Weißrußland kann für junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, bis zu seinem Beitritt zum GATT, allerdings spätestens bis zum 31. Dezember 1998, nicht-diskriminierende mengenmäßige Beschränkungen einführen, ohne daß die Marktstörungskriterien erfüllt sein müssen. Der Gesamtwert der Einfuhren, für den diese günstigen Regelungen in Anspruch genommen werden können, darf einen bestimmten im Abkommen festgelegten Anteil an der Gesamteinfuhr nicht überschreiten (Anhang II).

Für Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gelten die Artikel VI und XVI GATT sowie die EG-Antidumping-Verordnung (EWG) Nr. 2423/88. Weißrußland wird, wie die Präambel feststellt, weiterhin als Staatshandelsland behandelt.

Vor der Einführung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen besteht eine Informationspflicht. Ferner sind Konsultationen, in denen eine Lösung gesucht werden soll, erforderlich. Da für die Suche nach einer anderweitigen Lösung keine Frist vorgegeben ist, ist die betroffene Vertragspartei frei, Maßnahmen einzuführen, wenn die Bemühungen erfolglos waren.

Titel IV

Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen
(Artikel 23 bis 48)

Kapitel I

Arbeitsbedingungen
(Artikel 23 bis 28)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Arbeitnehmer der anderen Vertragspartei, die im Gebiet dieser Vertragspartei legal beschäftigt sind, hinsichtlich der Entlohnung, der Kündigung und der sonstigen Arbeitsbedingungen nicht zu diskriminieren. Für die Durchführung ist das jeweilige Recht der EU-Mitgliedstaaten maßgebend. Eine volle Gleichstellung im Arbeits- und Sozialrecht ist nicht vorgesehen. Rechtmäßig beschäftigt sind Personen, die nach den §§ 1 und 2 der Arbeitserlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754, 1981 I S. 1245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2792), eine Arbeitserlaubnis erhalten haben oder ohne Arbeitserlaubnis eine unselbständige Beschäftigung ausüben dürfen (§ 3 der Arbeitserlaubnisverordnung).

Die Europäische Gemeinschaft und die EU-Mitgliedstaaten streben Maßnahmen an, wonach die aufgrund einer Beschäftigung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach dem jeweiligen nationalen Recht eines Mitgliedstaates erworbenen Versicherungs-/Wohnzeiten zusammengerechnet werden. Die sich daraus ergebenden Rentenanprüche können in das Heimatland entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates frei transferiert werden.

Die Bestimmung begünstigt also diejenigen Arbeitnehmer, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten beschäftigt waren. Soweit bilaterale Abkommen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten mit Weißrußland eine günstigere Behandlung vorsehen, werden sie hierdurch nicht berührt.

Eine Freizügigkeit für Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen. Es gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften.

Kapitel II

Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften
(Artikel 29 bis 35)

Hinsichtlich der Art der Niederlassungsfreiheit trennt das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Errichtung einer Niederlassung und der Ausübung der Geschäftstätigkeit. Für die Tätigkeit von Selbständigen enthält das Abkommen keine Regelung. Sie beurteilt sich weiterhin nach dem Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaats und Weißrußlands.

Die Regelungen
über die Niederlassung von Gesellschaften
durch die EU-Mitgliedstaaten

Für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen aus Weißrußland gewährt die Gemeinschaft die gleiche Behandlung wie sonstigen Drittländern, also Meistbegünstigung. Für die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften räumt die Gemeinschaft Inländerbehandlung und für Zweigniederlassungen Meistbegünstigung ein.

Der Gesellschaftsbegriff bestimmt sich dabei nach dem jeweiligen Recht der EU-Mitgliedstaaten bzw. der Vertragspartner. Die Gesellschaft muß ferner ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft bzw. des Vertragspartners haben. Eine Niederlassung umfaßt dabei das Recht zur Aufnahme von Erwerbstätigkeiten sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen. Eine Tochtergesellschaft einer Gesellschaft wird als Gesellschaft definiert, die von der ersten Gesellschaft kontrolliert wird. Eine Zweigniederlassung besteht aus einer dauerhaften geschäftlichen Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Geschäftsführung.

Ausgenommen von der Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung sind gegenüber Weißrußland nach Anhang III des Abkommens die Fischerei in Hoheitsgewässern der Gemeinschaft und die freiberufliche Tätigkeit sowie in einigen EU-Mitgliedstaaten der Erwerb von Grundstücken, z. B. in Dänemark, audiovisuelle Dienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich Mobil- und Satellitenfunk, die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs und die Beteiligung an Verlags- und Rundfunkgesellschaften.

Die Regelung über die Niederlassung von Gesellschaften durch Weißrußland

Für die Errichtung einer Niederlassung einer Gesellschaft und die Ausübung der Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen aus den EU-Mitgliedstaaten gewährt Weißrußland Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, wobei die günstigere Regelung vorgeht.

Weißrußland hat von der Inländerbehandlung bestimmte in den Anhängen IV und V aufgezählte Tätigkeiten für die Dauer von fünf Jahren ausgenommen. Hierzu zählen die Niederlassung von Versicherungsgesellschaften mit einem Kapitalanteil von mehr als 49 %, Elektrizitätserzeugung, Erwerb von staatlichem Land im Rahmen der Privatisierung, Handel mit staatlichen Wertpapieren, Betreiben von Telefon- und Telegraphendienste, Radio und Fernsehen sowie der Erwerb von Land. Bereits bei Inkrafttreten des Abkommens niedergelassene Gesellschaften können mit Inkrafttreten des Abkommens Land erwerben und natürliche Ressourcen sowie landwirtschaftliches und forstwirtschaftliches Land pachten.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit einer nachträglichen Einschränkung des Niederlassungsrechts vor. Von derartigen Einschränkungen müssen jedoch die Niederlassungen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Regelung bestanden, für die Dauer von drei Jahren ausgenommen werden.

Die Niederlassungsregeln gelten nicht für den Luft-, Binnenschiffs- und Seeverkehr. Das Abkommen gewährt jedoch für die Tätigkeit von Schiffsagenturen im Bereich des internationalen Seeverkehrs bei der Niederlassung und der Geschäftstätigkeit Inländerbehandlung. Zur Geschäftstätigkeit gehört die Vermarktung und der Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und der Kauf und Weiterverkauf von Verkehrsdienstleistungen sowie verkehrsbezogenen Dienstleistungen, die Ausarbeitung von Informationsunterlagen über Beförderungsdokumente und Zollpapiere, das Eingehen von Geschäftsverbindungen mit anderen Schiffsagenturen und Handeln im Namen von Gesellschaften. Für die Benutzung der Binnenwasserstraßen gewährt Weißrußland Inländerbehandlung.

Das in der Niederlassung eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des Schlüsselpersonals aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Niederlassung erfolgt.

Kapitel III

Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr (Artikel 36 bis 41)

Die Vertragspartner verpflichten sich, schrittweise aufgrund von Empfehlungen des Kooperationsrates zur gegenseitigen Zulassung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

Für eine im Anhang VI enthaltene Liste von Dienstleistungen gewähren sich die Vertragsparteien bereits jetzt Meistbegünstigung.

Artikel 38 enthält keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Arbeitnehmer aus Weißrußland mit Ausnahme des Schlüsselpersonals (Artikel 34), und Beschäftigten von Arbeitnehmern aus Weißrußland im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zuzulassen.

Artikel 40 enthält Regeln über den Zugang zum kommerziellen internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr.

Zur Regelung der Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang und die Erbringung von Dienstleistungen im Straßen-, Schienen- und Binnenverkehr und gegebenenfalls im Luftverkehr können Sonderabkommen abgeschlossen werden.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen (Artikel 42 bis 48)

Das Abkommen sieht vor, daß Zugeständnisse im Dienstleistungsbereich, die auch im Rahmen des GATS geregelt sind, nicht weitergehend sein dürfen, als es das GATS vorsieht. Artikel 43 stellt klar, daß die Materien des Titels IV des Abkommens der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten unterliegen. Hiernach schließt keine Bestimmung des Abkommens aus, daß eine Vertragspartei ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einreise und Aufenthalt, Arbeit, Arbeitsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen weiter anwendet, ohne daß dabei jedoch die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Die Bestimmungen des Kapitels II, III und IV gewähren kein Einreise- oder Aufenthaltsrecht. Interne Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Steuern und die Abkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerung werden durch das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nicht berührt.

Titel V

Laufende Zahlungen und Kapital (Artikel 49)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zahlungen aus dem bilateralen Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr in konvertibler Währung zuzulassen. Für Investitionen aus EU-Mitgliedstaaten besteht eine Verpflichtung zur Aufhebung aller Beschränkungen im Kapitalverkehr. Auslandsinvestitionen von Gebietsansässigen Weißrußlands können jedoch beschränkt werden. Der Rücktransfer von Gewinnen und Kapital von liquidierten Auslandsinvestitionen aus EU-Mitgliedstaaten muß jedoch von den Beschränkungen ausgenommen und in konvertibler Währung abgewickelt werden.

Für andere Formen des Kapitalverkehrs besteht keine Liberalisierungsverpflichtung. Weißrußland kann mit Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit Beschränkungen des Kapitalverkehrs nur noch bei ernststen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Devisen- oder Währungspolitik für die Dauer von sechs Monaten einführen. Zahlungen zwischen Gebietsansässigen aus den EU-Mitgliedstaaten und Weißrußland im Zusammenhang mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr, der Freizügigkeit sowie mit Direktinvestitionen sind davon jedoch auszunehmen. Die gleiche Verpflichtung gilt für die EU-Mitgliedstaaten.

Diese Stillhalteverpflichtung gewährleistet, daß die bestehenden Regelungen für den Devisen- und Kapitalverkehr nicht restriktiver werden, um das Geschäftsklima nicht zu verschlechtern.

Titel VI

Wettbewerb, Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung
(Artikel 50 bis 52)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, daß durch Unternehmen oder durch staatliches Eingreifen verursachte Wettbewerbsbeschränkungen durch Anwendung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise beseitigt werden, soweit die Maßnahmen den Handel zwischen der Gemeinschaft und Weißrußland beeinträchtigen können. Weißrußland hat zugesagt, Regeln gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu erlassen.

Weißrußland verpflichtet sich ferner, keine Ausfuhrbeihilfen außer im Grundstoffbereich mehr zu gewähren. Artikel 51 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. Weißrußland erklärt sich bereit, am Ende des 5. Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens ein in der Europäischen Gemeinschaft bestehendes vergleichbares Schutzniveau zu erreichen. Weißrußland ist bereit, am Ende des 5. Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens den bestehenden multilateralen Übereinkünften über die Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beizutreten, bei denen die Europäische Gemeinschaft Mitglied ist oder die Abkommen de facto anwendet. Die Übereinkünfte sind in Anhang VIII enthalten.

Artikel 52 enthält eine Bemühensklausel, nach der Weißrußland schrittweise seine bestehenden und künftigen Rechtsnormen an das Gemeinschaftsrecht angleichen wird.

Titel VII

Wirtschaftliche Zusammenarbeit
(Artikel 53 bis 79)

Durch das Abkommen wird eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Weißrußland angestrebt, durch die die wirtschaftliche Entwicklung des Kooperationspartners gefördert werden soll.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt zunächst folgende Abgrenzung: Die Zusammenarbeit über Beteiligungen, joint ventures oder Lohnveredelung ist Aufgabe der Industrie. Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten können hier nur im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe flankierend eingreifen und darauf hinwirken, daß geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Reihe von Bereichen. Ein wichtiger Bereich ist die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie. Hierfür sollen die Vertragspartner die geeigneten Rahmenbedingungen für private Investitionen schaffen. Hierzu gehören privater Eigentumserwerb, Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, die Befreiung der Wirtschaft von überflüssigen interventionistischen Maßnahmen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. In diesen Rahmen gehört auch der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen, die ausländischen Investoren Schutz vor Enteignung geben und den Rücktransfer von Kapital und Gewinnen in konvertibler Währung ermöglichen. Die Zuständigkeit zum Abschluß derar-

tiger Abkommen liegt bei den Mitgliedstaaten. Zur Umstrukturierung der Industrie zählt ferner die Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Informationsaustausch und technische Hilfe. Wichtig für die industrielle Kooperation ist die Übernahme der EU-Normen bzw. deren Anerkennung, soweit sie nicht übernommen werden.

Die Europäische Gemeinschaft leistet auch technische Hilfe, um die Maßnahmen Weißrußlands zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit seiner Währung und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an das Europäische Währungssystem zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Meinungsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems (Artikel 67).

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Landwirtschaft, der Energiesektor, der Umweltbereich, die Verkehrsinfrastruktur, Telekommunikation, der Dienstleistungssektor, der Fremdenverkehr, der Verbraucherschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung, Statistik und Raumfahrt.

Das dem Abkommen beigefügte Protokoll über Amtshilfe im Zollbereich regelt die gegenseitige Unterstützung der Vertragsparteien in Zollangelegenheiten mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich umfaßt auch nationale Zuständigkeiten.

Die Vertragsparteien sind jedoch weder verpflichtet, Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, weiterzuleiten noch ist die justitielle Rechtshilfe vom Anwendungsbereich umfaßt (Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls).

Bilaterale Verträge werden durch dieses Protokoll ergänzt, eine dort vorgesehene weiterreichende Unterstützung nicht ausgeschlossen.

Der Umfang der zu leistenden Unterstützung richtet sich nach den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei (Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls).

In den Artikeln 68 und 78 enthält das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit Vereinbarungen im Bereich des Kampfes gegen die Drogenkriminalität.

Straftäter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erzielen aus den von ihnen begangenen Straftaten extrem hohe Gewinne; dies gilt insbesondere für den Bereich der Rauschgiftkriminalität. Diese Gewinne sind das Hauptmotiv der Straftäter. Solange sie Wege finden, dieses Geld in den „legalen“ Finanzkreislauf einzubringen, besteht bei den hier erzielbaren Dimensionen auch die Möglichkeit der Beeinflussung der Wirtschaft und Gesellschaft in einer Weise, die zur Bedrohung auch für eine freiheitlich demokratisch und rechtstaatlich verfaßte Gesellschaftsordnung führen kann. Die effektive Entdeckung und Bekämpfung der in der Regel immer heimlichen Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den Finanzkreislauf einer Gesellschaft erfordert zunehmend die enge internationale Zusammenarbeit. Die gemeinsame Bekämpfung dieser kriminellen Organisationen ist daher ein wichtiges gemeinsames Ziel der Vertragspartner.

Das Abkommen sieht auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit gegen Tätigkeiten des illegalen Handels mit radioaktivem Material vor.

13.10.95

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 6. März 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits

Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt die in dem Abkommen formulierten Ziele, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Weißrußland zu intensivieren.
2. Der Bundesrat hält an seiner Stellungnahme vom 12. Mai 1995 zu dem entsprechenden Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits - BR-Drucksache 159/95 (Beschluß) - fest.
3. Der Bundesrat erinnert an die Bitten, die er in Nummer 3 des genannten Beschlusses an die Bundesregierung gerichtet hat.
4. Der Bundesrat geht davon aus, daß für das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits nur Mittel aus dem Programm TACIS in Anspruch genommen werden.